

Slawisches, insbesondere ostslawisches Herrschartum des Mittelalters

Von Manfred Hellmann

Wer es unternimmt, slawisches Herrschertum des Mittelalters in seinem Wesen und seinem Selbstverständnis zu erfassen, nach den Kräften eigenen Wirkens und fremder Bewirkung zu fragen, vermag vorerst nur einen ungefähren Umriß, eine grobe Skizze zu bieten. Das liegt einmal an dem im ganzen außerordentlich dürftigen und in seinem Wert unterschiedlichen Quellenmaterial, dessen Aufbereitung trotz vieler eingehender und dankenswerter Studien in verschiedenen Fällen noch zu wünschen übrig läßt¹). Es liegt zum anderen an der überaus großen Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen slawischen Herrschertums in dem Riesenraum zwischen Ostsee, Elbe-Saale, Schwarzem Meer und Adria, die eine irgendwie geartete Generalisierung nicht gestattet. Es liegt drittens daran, daß der Historiker auf Schritt und Tritt genötigt ist, über sein engeres Fachgebiet hinauszugreifen und die Ergebnisse mindestens der Prähistorie, der Sprachwissenschaft und der Byzantinistik ständig zu berücksichtigen und zur Aufhellung von Zuständen heranzuziehen, die ihm in den Quellen nicht oder nur bruchstückhaft überliefert sind. Dabei läßt, zumindestens in Deutschland, die Zusammenarbeit zwischen Geschichtswissenschaft und slawischer Philologie noch mancherlei zu wünschen übrig²). Es kommt weiter hinzu, daß die mit der Geschichte unserer östlichen Nachbarländer befaßte historische Forschung sich zum überwiegenden Teil mit den neuzeitlichen Jahrhunderten beschäftigt hat und daneben die mittelalterlichen Grundlagen späterer Entwicklung weniger berück-

¹) Immerhin sei darauf verwiesen, daß nach 1945 eine Reihe ausgezeichnete Quellenpublikationen zur russischen, aber auch zur polnischen Geschichte erschienen sind. Vgl. den eingehenden Bericht von Günther STÖKL, Russisches Mittelalter und sowjetische Mediaevistik. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, N. F. Bd. 3, 1955, S. 1—40, 105—122; ferner, kürzer und das Mittelalter nicht besonders berücksichtigend, Horst JABLONOWSKI, Bericht über die sowjetruss. Geschichtswissenschaft in den Jahren 1941—1952. I. Teil. In: HZ, 180, 1955, S. 114—148; G. STÖKL, Zeitschriftenbericht. In: Jahrbücher f. Gesch. Osteuropas N. F. Bd. 3, 1955, S. 264—273; für Polen H. LUDAT, Zu neuen Breslauer Forschungen. Ebda. Bd. 2, 1954, S. 442—459; ferner die laufenden bibliograph. Hinweise in: Zs. f. Ostforschung, Jahrbücher f. Gesch. Osteuropas, sowie die Besprechungen in der HZ (dort leider nicht systematisch und vollständig).

²) Immerhin sei hier auf die Studien von Herbert LUDAT und Wolfgang FRITZE verwiesen, auf die noch zurückzukommen sein wird. Im allgemeinen sind die programmatischen Forderungen, die vor genau 30 Jahren H. F. SCHMID und R. TRAUTMANN (Wesen und Aufgaben der dt. Slawistik, Leipzig 1927) erhoben haben, von slawistischer Seite nur zu einem geringen Teil erfüllt worden.

sichtigt worden sind, jedenfalls für den Bereich des orthodoxen Slawentums, während die deutsche Mittelalterforschung infolge der sprachlichen Schwierigkeiten, die schon die Quellentexte des ostslawischen Kulturraumes bieten, die aber auch den Zugang zu der in Polen, in Böhmen, in Ungarn, auf südslawischem Boden und im Baltikum erwachsenen eigenen kritischen Forschung erschweren, weithin die osteuropäischen Verhältnisse unbeachtet ließ³⁾. Die dort entstandene Literatur aber ist inzwischen nahezu unübersehbar geworden⁴⁾. Es fehlt noch an kritischen Forschungsberichten, es fehlt auch noch an quellenkundlichen Übersichten⁵⁾. All dieses läßt Antworten, wie sie für die deutschen mittelalterlichen Verhältnisse bereits gegeben werden können, vorerst noch nicht erwarten.

In den Mittelpunkt der nachfolgenden skizzenhaften Darlegungen wird die Entwicklung ostslawischen Herrschertums von der Frühzeit bis zur Ausbildung und Ausformung der Autokratie im Moskau des 16. Jh. gestellt. Zum Vergleich werden nur gelegentlich Polen und Böhmen herangezogen, weil sich dadurch zeigt, wie unter Einwirkung abendländischer Verhältnisse sich dort eine in nahezu allen Stücken genau umgekehrte Entwicklung vollzogen hat⁶⁾. Damit soll aber auch der Anschluß an die historischen Abläufe hergestellt werden, denen die Betrachtungen dieses Bandes gewidmet sind. Es mag sich vielleicht an dem vorliegenden Beispiel zeigen lassen, daß ein vollständiges Bild mittelalterlichen Lebens und Denkens nur gewonnen werden kann, wenn die östliche Hälfte unseres Kontinents einbezogen wird, nicht nur deshalb, weil die gleichen formenden Kräfte wie im mittelalterlichen Abendland selbst jenseits des Grabens gewirkt haben, den die Annahme des byzan-

³⁾ Dazu Herbert LUDAT, Die Slawen und das Mittelalter. In: Die Welt als Geschichte 12, 1952, S. 69—84; ferner: Georg STADTMÜLLER, Das Abendland und die Welt der östl. Christenheit. In: Hist. Jahrb. 74, 1955, S. 164 ff.

⁴⁾ Es fehlt an einem umfassenden, alle slawischen Völker berücksichtigenden Forschungsbericht, wie ihn beispielhaft F. DÖLGER und A. M. SCHNEIDER für Byzanz vorgelegt haben (Bern 1952).

⁵⁾ Ein Werk, wie das von Heinrich von ZEISSBERG, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters (Leipzig 1873) hat in Deutschland keine Nachfolger gefunden; vgl. aber die wichtigen Arbeiten von Max PERLBACH, Die Anfänge der polnischen Annalistik. In: Neues Archiv 24, 1899, S. 233—285; ders., Die großpolnischen Annalen. In: ders., Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters II (Halle 1886), S. 41—70.

⁶⁾ Die vergleichende slawische Rechts- und Verfassungsgeschichte hat in den Werken von Karel KADLEC (Introduction à l'étude comparative de l'histoire du droit public des peuples slaves. Paris 1933) und Oswald BALZER, O kształtach państw pierwotnej słowiańszczyzny zachodniej (Über das Wesen der Staaten des frühen Westslawentums), erschienen in den Pisma poświęcone (Nachgelassene Schriften) Bd. 3 (Lemberg 1937) ausgezeichnete Zusammenfassungen erfahren, die aber einmal in Einzelheiten ergänzt und berichtigt werden müßten, zum anderen mit den Ergebnissen der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung der letzten Jahrzehnte verglichen werden sollten. Hier liegen auch für die deutsche Geschichtsforschung noch große und dringende Aufgaben. Wir werden noch darauf hinzuweisen haben, welche entscheidende Rolle die ältere Lehre der deutschen Rechtsgeschichte auf die Vorstellungen von slawischer Frühzeit ausgeübt haben. Hier müßte nun deutscherseits nach den Ergebnissen und Erfahrungen der Forschungsarbeit der letzten Zeit eingesetzt werden. Vgl. die sehr anregenden Fragen und Bemerkungen in der Arbeit von W. SCHLESINGER, Burg und Stadt. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift f. Th. MAYER I (Lindau 1954), S. 145.

tinischen Christentums durch die Ostslawen inmitten der Slawenwelt ausgehoben hat, sondern auch, weil die osteuropäischen Völker in der Besonderheit der Aufnahme und Fortbildung von Anregungen aus dem Westen durchaus Eigenes und Eigenartiges zu geben hatten⁷⁾.

I

Als im Kiewer Höhlenkloster die erste, meist Nestorchronik genannte zusammenhängende Geschichtserzählung, die „Erzählung von den vergangenen Jahren“ (*Povest' vremennych let*),⁸⁾ aufgezeichnet wurde, gehörte die Stammesverfassung der Ostslawen längst der Vergangenheit an. Nur in sagenhafter Form waren Nachrichten aus jener Zeit vorhanden, die vor der Errichtung des Kiewer Reiches lag. Eingangs erzählt der Mönch: Bei den Poljanen am mittleren Dnjepr gab es einst drei Brüder: Kij, Šček und Choriv. Kij saß auf einem Berge namens Boričev. Šček auf einem anderen namens Ščekovica, Choriv auf einem dritten, der nach ihm Chorivica genannt wurde. Diese drei Brüder taten sich zusammen und erbauten eine Festung (*grad*), die den Namen des Ältesten, Kij, erhielt (Kiew). Kij war ein Fernhändler, der sogar bis nach Byzanz gelangte und angeblich auch vom Kaiser empfangen wurde. Reich beschenkt kehrte er nach einiger Zeit heim, nachdem er auf dem Rückwege versucht hatte, an der Donau eine kleine Festung oder Burg (*gradec*) zu erbauen und dorthin seine Familie (*rod*) zu überführen. Dieser Versuch scheiterte an dem Widerstand der örtlichen Umwohner. Neben seiner Tätigkeit als Händler herrschte er „in seiner Familie“ (*v rodě svoem'*). Als er und seine Brüder und auch deren Schwester gestorben waren, „beganng ihre Familie (*rod*) unter den

7) Vgl. H. LUDAT, Die Slawen und das Mittelalter, a. a. O. S. 69 f. und den gedankenreichen Aufsatz von H. F. SCHMID, Grundrichtungen und Wendepunkte europ. Ostpolitik. In: Jahrbücher f. Gesch. Osteuropas N. F. Bd. 1, 1953, S. 97—110; ferner Oskar HALECKI, Borderlands of Western Civilization. A History of East Central Europe (New York 1952) und das nicht unumstrittene Werk von Francis DVORNIK, The Making of Central and Eastern Europe (London 1949).

8) Zitiert wird nach der neuesten Ausgabe von V. P. ADRIANOVA-PERETC, *Povest' vremennych let* (2 Bde. Moskau-Leningrad 1950). Vgl. die dt. Übersetzung von R. TRAUTMANN, Die Nestorchronik (Leipzig 1931), die aber in manchem ungenau ist, und die Arbeiten von A. A. ŠACHMATOV, *Sbornik statej i materialov* (Sammlung von Aufsätzen und Materialien (Moskau-Leningrad 1947)). Vgl. aber dazu etwa: R. FOERSTER, Die Entstehung der russischen Reichsjahrbücher. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 1 (1936), S. 201—228, 355—382. Zur ältesten russ. Chronistik vgl. die bei G. STÖKL, Russisches Mittelalter a. a. O. aufgeführten Arbeiten. Ferner Margarete WOLTNER, Die altrussische Literatur im Spiegelbild der Forschung 1937—1950. In: Zs. f. slav. Philologie XXI, 1952, S. 344—367. — Die obige Erzählung: *Povest'*, S. 12 ff.; TRAUTMANN, S. 5. Die Erzählung wird in der Ersten Nowgoroder Chronik, Handschrift der Archäographischen Kommission (jüngere Fassung) etwas anders wiedergegeben. Es fehlt die Mitteilung über den Besuch des Kij in Byzanz. Er erscheint hier als Burgherr mit begrenztem Wirkungskreis. Vgl. die Ausgabe von A. N. NASONOV, *Novgorodskaja pervaja letopis' staršego i mladšego izvodov* (Die Erste Nowgoroder Chronik in älterer und jüngerer Fassung), (Moskau, Leningrad 1950), S. 104/105.

Poljanen zu herrschen“ (*počáša rod ich knjažen'e v poljach*, wörtlich: begann ihre Familie das Fürst-Sein unter den Poljanen).

Die sagenhaften Züge dieser Erzählung mindern den Wert derselben insofern nicht, als hier ein Ostlawe des ausgehenden 10. Jh. soziale Zustände schildert, die wir auch von anderen slawischen Stämmen kennen: Oberhäupter eines Familienverbandes (*rod*), die gemeinsam eine Burg errichten und über ihre Familien Herrschaft ausüben, festigen diese soweit, daß sie sich auf ihre Nachkommen vererbt oder von diesen festgehalten werden kann und sich über den engeren Bereich ausweitet: „und ihre Familie begann unter den Poljanen zu herrschen“.

Aus sehr viel späterer Zeit, aus dem Jahre 945, berichtet die gleiche Quelle⁹⁾: der Kiewer Fürst Igor hatte mit geringer Begleitung die Drewljanen nördlich Kiew überfallen und war dabei ums Leben gekommen. Von diesen Drewljanen ist vorher gesagt worden: sie seien slawischer Abstammung und hätten ihren Namen („Waldbewohner“) erst später angenommen; sie lebten auf tierische Art wie das Vieh und schlügen einander tot. Jetzt heißt es, diese Drewljanen hatten einen Fürsten namens Mal, mit dem sie Rat pflogen, als Igor herannahte. Nach dem Tode des Angreifers sandten sie Boten zu seiner Witwe Olga nach Kiew und ließen ihr im Namen des Fürsten Mal einen Heiratsantrag machen; „unsere Fürsten (*knjazi*) sind gut, weil sie Ordnung im Lande der Drewljanen geschaffen haben“, sollen die Boten gesagt haben, Olga möge also die Hand des Mal nicht ausschlagen. Olga indes lehnte ab und ließ die Boten töten. Es ist der erste Akt ihrer grausamen Rache. Sie läßt die „besten Leute“ der Drewljanen nach Kiew einladen, um sie abzuholen, da die Kiewer sie nicht ziehen lassen wollten. Die Drewljanen leisten der Aufforderung Folge und entsenden ihre „besten Leute, die das Land der Drewljanen beherrschen“ (*iž der'žachu Derev'sku zemlju*) nach Kiew, wo Olga sie ebenfalls umbringen läßt. Nun unternimmt die Fürstin selbst einen Zug gegen die Drewljanen; es gelingt ihr, die Stadt Iskorosten', in deren Nähe Igor getötet worden war, einzunehmen und zu verbrennen. Sie erlegt dem führerlos gewordenen Drewljanenstamm einen Tribut auf und nimmt die „Stadtältesten“ (*starejšiny grada*) gefangen mit sich, während die übrige Bevölkerung der Rache der Gefolgsleute des toten Igor überlassen wird. Von dem Drewljanenfürsten Mal ist nicht mehr die Rede. Vielleicht war er selbst unter jenen „besten Leuten“, die Olgas Einladung nach Kiew folgten und dort getötet wurden.

Die Zuverlässigkeit des Berichtes als historische Tatsachenschilderung soll uns vorerst nicht weiter beschäftigen. Wichtig ist, daß hier verschiedene Arten und Grade von Herrschaft nebeneinander erwähnt werden: Mal herrscht über den gesamten Drewljanenstamm, aber neben ihm und als seine Berater, ohne die er offenbar nicht selbständig handeln kann, treten „beste Leute“, an anderer Stelle auch „gute Für-

⁹⁾ Povest', S. 39 ff.; TRAUTMANN, S. 35 ff.

sten“ auf¹⁰⁾, die ebenfalls Herrschaft ausüben, und wenn Olga die „Stadtältesten“ von Iskorosten' nach Kiew verschleppen läßt, dann leitet sie offenbar die Absicht, den Drewljanen auch diese Herren niederer Ordnung zu nehmen, um sie vollends jeder Führung zu berauben und ihrer eigenen Herrschaft um so sicherer zu unterwerfen.

Interessant ist weiterhin die Formulierung, durch die die Herrschaft der „besten Leute“ gekennzeichnet wird: sie herrschen über das Land der Drewljanen (*der'žachu Derev'sku zemlju*). Wir finden sie öfters, z. B. bei der Erwähnung der beiden ersten Warägerfürsten in Kiew, Askold und Dir, von denen es heißt, sie hätten eine Menge Waräger um sich gesammelt „und begannen zu herrschen über das Land der Poljanen“ (*i načasta vladěti pol'skoju zemleju*)¹¹⁾. Wir werden auf diese Formulierung später noch zurückzukommen haben.

Fragt man nun, welcher Art die Herrschaft gewesen sein kann, von der hier die Rede ist, so ergeben sich deutlich zwei Formen: einmal wächst sie heraus aus der Herrschaft über einen Blutsverband. Dieser wird mit dem in allen Slawinen vorkommenden und auf gemeinslawische Wurzel zurückgehenden Wort „rod“ bezeichnet. Dasselbe Wort wird im übrigen in der „Erzählung von den vergangenen Jahren“ in verschiedenen Abwandlungen gebraucht: gemeinhin als „Familie, Verwandtschaft“, als „Gesamtheit der von einem gemeinsamen Stammvater Abstammenden“, als „Herkunft“, aber auch — und das ist sehr wichtig — als ein Verband, der lokalen Bezug hat. Im allgemeinen ist es sehr schwierig, aus den Quellen einen bestimmten Umfang dieser Blutsinheit herauszulesen. Das deutet darauf hin, daß die Sippenverfassung sich zu dem Zeitpunkt, da unsere Nachrichten einsetzen, bereits in Auflösung befand und durchbrochen wurde durch eine lokale Neubildung, eine Siedlungsgemeinschaft. Allerdings ist *rod* als Familienverband noch in der sogenannten Kirchensatzung Wladimirs des Heiligen bezeugt¹²⁾, und zwar als technischer Rechts Terminus, verschwindet aber in der sogenannten Kirchensatzung Jaroslaws (Mitte 11. Jh.)¹³⁾; der Gebrauch ist im allgemeinen schwankend. Dafür ein Beispiel¹⁴⁾: Als Oleg, der Nachfolger Ruriks und Vormund seines Sohnes Igor, seinen Zug nach

¹⁰⁾ Povest', S. 40; TRAUTMANN, S. 36.

¹¹⁾ Povest', S. 19.

¹²⁾ M. VLADIMIRSKIJ-BUDANOV, *Christomatija po istorii ruskogo prava* (Chrestomatie der russischen Rechtsgeschichte), 5. Aufl. (St. Petersburg-Kiew 1899), Bd. I, S. 229. Deutsche Übersetzung bei L. K. GOETZ, *Staat und Kirche in Altrußland. Kiewer Periode 988—1240* (Berlin 1908), S. 152. Dort alle ältere Literatur. Ferner: L. K. GOETZ, *Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands* (Stuttgart 1905 = *Kirchenrechtliche Abhandlungen*, hrsg. v. U. STUTZ, 18/19). Wichtig ist die ungedruckte Grazer Dissertation von A. PSZYWYJ, *Die Rechtslage der Kirche im Kiewer Staat auf Grund der fürstlichen Statuten, die auch auf die Frage der Echtheit der Kirchensatzungen Wladimirs und Jaroslows eingeht* (die nicht zweifelsfrei ist) und die Literatur darüber bespricht. (Graz 1950. Masch. Schr.)

¹³⁾ VLADIMIRSKIJ-BUDANOV, I, S. 233.

¹⁴⁾ Povest', S. 20.

Süden unternimmt und vor Kiew kommt, findet er dort die beiden Warägerfürsten Askold und Dir. Es kommt zu Verhandlungen, in denen Oleg äußert: „Ihr seid keine Fürsten, nicht aus fürstlicher Familie, aber ich stamme aus fürstlicher Familie“ (*Vy něsta knjazja, ni roda knjaža, no azv esm' rodu knjaža*). Hier ist „rod“ Hinweis auf vornehme Herkunft. Aber es kann auch Herkunft im allgemeinen Sinne bedeuten: „aus dem Geschlecht der Rus“, „aus warägischem Geschlecht“. Erwägt man diese unscharfe und schillernde Bedeutung des Wortes „rod“, so wird man sich dem Urteil B. D. Grekows anschließen dürfen, der in seinem Werk über die Kiewer Rus' die Ergebnisse einer Analyse der Bedeutung von „rod“ dahin zusammenfaßt: „Diese Vielfältigkeit der Bedeutungen des Terminus „rod“ deutet darauf hin, daß er in der (für den Chronisten) gegebenen sozialen Ordnung bereits seinen konkreten Inhalt zu verlieren begann, daß man bereits dabei war, ihm die Bedeutung zu nehmen, die ihm einst ausschließlich zugekommen sein mochte“¹⁵).

Wenn nun der Terminus „rod“ im 9./10. Jh. ein zwar noch gewußtes, aber in seiner sozialen und vor allem rechtlichen Bedeutung gelockertes Verwandtschaftsverhältnis beinhaltet, einen Familienverband, so deutet alles darauf hin, daß dieser patriarchal organisiert war. Das zeigt sich darin, daß die „Erzählung von den vergangenen Jahren“ mehrfach davon berichtet, gewisse ostslawische Stammesverbände leiteten ihre Bezeichnungen von den Häuptern solcher Familienverbände ab. „Die Poljanen“, heißt es z. B.¹⁶), „lebten, wie wir schon sagten, für sich: sie waren slawischer Abstammung (*rod!*) und erst später nannten sie sich Poljanen, und die Drewljanen stammten von den gleichen Slawen und nannten sich ebenfalls nicht sogleich Drewljanen; die Radimitschen aber und die Wjatitschen gehören zum Blutsverband (*rod!*) der Lechen. Es waren nämlich zwei Brüder bei den Lechen — Radim, und der andere Wjatko; die erschienen und siedelten sich an: Radim am Sož, und von ihm nannten sie sich Radimitschen, und Wjatko siedelte mit seiner Familie (*rod*) an der Oka; davon erhielten sie den Namen Wjatitschen.“ Hier wird übrigens erkennbar, wie Familienverband und Siedlungsgemeinschaft keine Gegensätze sind, sondern gemeinsam bestimmend wirken. Diese kurze Erzählung und der Bericht von den drei Brüdern Kij, Šček und Choriv deutet darauf hin, daß das Oberhaupt eines solchen Familienverbandes Herrschaft über die Angehörigen desselben ausübt und diese vererblich ist, daß also von einer Wahl des Familienoberhauptes oder Sippenältesten, wie wir sie aus südslawischen Verhältnissen der neueren Zeit kennen, nicht die Rede sein kann, wie überhaupt davor zu warnen ist, die südslawische Hauskommunion als ein Modell für altslawische Zustände anzusehen. Auch werden moderne demokratische Vorstellungen, wie sie seit Šafařík und Palacký das Bild der frühslawischen Verfassungsgeschichte bestimmt haben und auch in der

¹⁵) B. D. GREKOV, *Kievskaja Rus'* (Die Kiewer Rus'), (Moskau, 1949), S. 79; nicht ganz befriedigend ist die Darstellung von G. LAEHR, *Die Anfänge des russ. Reiches* (Berlin 1930), S. 11 ff.

¹⁶) *Povest'*, S. 14; vgl. auch S. 11 u. 12; TRAUTMANN, S. 7.

germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte lange herrschten, besser nicht auf diese Zustände angewandt¹⁷⁾.

Diese Herrschaft des Familienoberhauptes über einen „rod“ ist nicht die einzige Form, die wir aus der „Erzählung von den vergangenen Jahren“ erkennen können. Daneben tritt gleichzeitig die Herrschaft über einen territorialen Bezirk (*zemlja*). „Die Poljanen“, heißt es da etwa¹⁸⁾, „lebten in jener Zeit für sich und herrschten über ihre Familien (*rody*) . . . und sie lebten mit ihren Familien an ihren Plätzen (*na svoich mestech*) und ein jeder herrschte über seine Familie (*rod*)“. Wird hier bereits der Zusammenhang zwischen Herrschaft über einen Familienverband und über eine Siedlungsgemeinschaft deutlich, so hörten wir schon, daß von den „besten Leuten“ der Drewljanen gesagt wird, sie herrschten über das Land derselben. Askold und Dir „begannen zu herrschen über das Land der Poljanen. „Dabei ist nun wiederum zu berücksichtigen, daß der Terminus „*zemlja*“ auch eine menschliche Gemeinschaft bedeuten kann: als die Petschenegen einmal heranrücken, zieht ihnen „das ganze Land Rus“ entgegen¹⁹⁾. Auch hier finden wir also keine deutliche Begrenzung des Begriffs, wie wir im allgemeinen in der „Erzählung von den vergangenen Jahren“ kein scharf durchdachtes Begriffssystem erwarten dürfen. Das bedeutet für den, der an die Terminologie abendländischer oder auch byzantinischer Schriftsteller gewöhnt ist, eine nicht geringe Interpretationsschwierigkeit. Wir werden noch an anderer Stelle darauf zurückzukommen haben.

Soviel ist klar: Herrschaft über einen Familienverband und Herrschaft über ein Territorium können von der gleichen Person ausgeübt werden. Das schließt die Möglichkeit ein, daß solche Herrschaft sich auch über nicht zum Familienverband gehörige, aber innerhalb des beherrschten Territoriums ansässige Personen oder Personengruppen erstrecken kann. Die dafür hauptsächlich verwandten Tätigkeitsworte — es sind wiederum mehrere, die nebeneinander gebraucht werden — sind: *knjažiti*, *der'žati* und *volodeti*. Das letztgenannte Wort mit verschiedenen Ableitungen — *vladěti*, *vlasti*, Iterativbildungen auf *-ati* usf. — geht zurück auf ein gemeinslaw. **volsti* und steht mit urgerm. **waldan* in Zusammenhang²⁰⁾. Es be-

¹⁷⁾ Die Übertragung des modernen Staatsbegriffs auf die Frühzeit bedeutet im allgemeinen eine der Hauptschwierigkeiten der Verständigung mit der gegenwärtigen sowjetischen, polnischen und tschechischen Forschung.

¹⁸⁾ Povest', S. 12; TRAUTMANN, S. 5.

¹⁹⁾ Laurentius-Chronik zu 1186 (Polnoe Sobranie Russkich Letopisej = Vollständige Sammlung Russischer Chroniken Bd. I, Leningrad 1926 ff.), S. 399. Vgl. dazu die ausgezeichnete Studie von Günther STÖKL, Die Begriffe Reich, Herrschaft und Staat bei den orthodoxen Slawen. In: Saeculum, Bd. 5, 1954, S. 104—118, auf die hier mit Nachdruck verwiesen sei.

²⁰⁾ Adolf STENDER-PETERSEN, Slawisch-germanische Lehnwortkunde. Eine Studie über die ältesten germanischen Lehnwörter im Slawischen in sprach- und kulturgeschichtlicher Beleuchtung (Göteborg 1927), S. 213 ff. denkt an Entlehnung. V. KIPARSKY, Die gemeinslawischen Lehnwörter aus dem Germanischen (Helsinki 1936), S. 43 und M. VASMER, Russisches etymologisches Wörterbuch I (Heidelberg 1953), S. 219 glauben an Urverwandtschaft. Die Grazer Dissertation von Katharina REDNAK, Bezeichnungen für soziale Führungs- und Herrschaftspersonen im Slawischen, semasiologisch untersucht (Graz 1951, Masch. Schr.), stellt das Material übersichtlich zusammen.

deutet: „physische Macht besitzen, herrschen auf Grund physischer Überlegenheit“ auf jeden Fall eben Macht, und zwar gewaltsam festgehaltene Macht ausüben. Daher denn gemeinslaw. *volt* = der Riese, aksl. *vľadyka* = dominus, in dem Stender-Petersen den „Reflex eines german. **waldanda*-z, einer Partizipialbildung von **waldan*“ sehen will²¹⁾, und vor allem das Femininabstraktum *volost'*, *vlast'*, das sowohl ein Territorium bedeutet, über das Herrschaft ausgeübt wird, als auch die Herrschaft selbst, wobei die Nebenbedeutung „Macht“ stets gegenwärtig ist. Als Lehnwort ist es — im Zusammenhang mit der Ausdehnung ostslawischer Herrschaft über das Lettenland — ins Lettische eingedrungen und hat sich dort in der Form „*valsts*“, gleichfalls als Femininabstraktum, konsequent zu der Bedeutung „Staat, Reich“ weiterentwickelt²²⁾.

Das andere Wort — *knjažiti* — ist das abgeleitete Tätigkeitswort von gemeinslaw. **kъnęgъ*, *knędzъ*, aksl. *kъnędzъ*, aruss. *kъnęz*, *knjaz* = Herrscher, Fürst, dessen Zusammenhang mit urgerm. **kuningaz* bekannt ist²³⁾. Dabei sei dahingestellt, ob mit Stender-Petersen an ein Lehnwort zu denken ist und vor allem, ob mit dem Wort auch die Sache entlehnt zu sein braucht²⁴⁾. Im Gegensatz zu *vľaděti* hat *knjažiti* eine etwas andere Bedeutung, denn *knjaz* ist der Erste innerhalb seines Geschlechts, weiterhin der Angehörige eines solchen führenden Geschlechts²⁵⁾, und *knjažiti* enthält die Nebenbedeutung „etwas zu Recht und erblich besitzen“. Die *knjazi* wären demnach also die als Häupter bedeutender und mächtig gewordener Familienverbände aufgestiegenen „Fürsten“ wie Kij und seine Brüder, wie Radim und Wjatko und schließlich auch die Warägerfürsten.

Endlich das dritte Wort: *deržati* (*deržachu Derev'ska zemľju* = sie herrschten über das Land der Drewljanen)²⁶⁾. Es bedeutet eigentlich „etwas festhalten“, hier also: die einmal gewonnene Herrschaft festhalten, und tritt später in der Verbindung „*samoderžec*“ = Selbstherrscher sowohl des Moskauer, als auch des Bulgaren- und Serbenzaren auf²⁷⁾. Ihm entspricht der byzantinische Kaisertitel *αὐτοκράτωρ*. Fragt man nun²⁸⁾, wie die Herrscherbezeichnungen im Slawischen entwickelt worden sind, so ergibt sich, daß sie fast alle (*vel'moža*, *vojevoda*, *starosta* usw.) von

²¹⁾ STENDER-PETERSEN, a. a. O. S. 216; M. VASMER lehnt a. a. O. I, S. 209 diese Deutung ab. *Vľadyka* ist Übersetzung von griechisch *δεσπότης*.

²²⁾ VASMER, a. a. O. I, S. 222.

²³⁾ STENDER-PETERSEN, a. a. O. S. 199 ff; E. BERNECKER, Slawisches etymologisches Wörterbuch I (Heidelberg 1908—13), S. 663; A. BRÜCKNER, Słownik etymologiczny języka polskiego (Krakau o. J.) S. 277 (*ksiądz* = *dominus*); M. VASMER, a. a. O. I, S. 581.

²⁴⁾ Auch von BERNECKER, a. a. O. I, S. 663 wird Entlehnung angenommen. *knjaz* dient als Übersetzung für griech. *ἡγεμών*, *ἄρχων*, *βασιλεύς*, *τύραννος* u. a. K. H. MEYER, Altkirchenslawisch-griechisches Wörterbuch des Codex Suprasliensis (Hamburg 1935), S. 110.

²⁵⁾ VASMER, a. a. O. I, S. 581.

²⁶⁾ *Povest'*, S. 41.

²⁷⁾ BERNECKER I, S. 258.

²⁸⁾ Vgl. hierzu die interessante Studie von Kurt STEGMANN VON PRITZWALD, Der Einfluß des Autoritätsbegriffs auf die Satz- und Wortbildung der Herrschaftsausdrücke. In: Wörter und Sachen Bd. XII, 1929, S. 226—241, die Wege weist, auf denen weiterzukommen sein wird. Wenn man

Femininabstrakta in der Bedeutung von Herrschaft, Macht, Gewalt und individualisierende Suffixe (-ar' -inъ) gebildet sind: *gospodar'*, *vlastelinъ* (von *vlast'*, *volost'*) u. a., sofern nicht diese Femininabstrakta selbst eine individuelle Bedeutung gewinnen, wie etwa *starosta*, *vojevoda*, *gospoda* usf. Ist das richtig, so kann geschlossen werden, daß die Macht und ihre Ausübung in der Tat²⁹) als objektives Merkmal zur Person tritt und gleichsam die Tatsache des Innehabens der Macht oder Herrschaft zugleich deren Legitimität bedeutet. Man vergleiche damit etwa die Vorstellungen, die sich aus dem sprachlichen Befunde für die germanisch-deutsche Verfassungsgeschichte erschließen lassen und wie sie Walter Schlesinger vorgeführt hat, um den Unterschied zu erkennen³⁰). Eines jedenfalls ist deutlich: faktische Macht, Gewaltausübung sind untrennbar mit der Person des Herrschenden verbunden, der dazu keiner anderen Legitimierung zu bedürfen scheint. Etwas anders liegen die Dinge anscheinend bei dem Worte *knjaz*, das, sofern überhaupt, in sehr früher Zeit von den Slawen übernommen worden ist, da es sich in allen Slawinen findet. Hier, und hier allein, klingt die Vorstellung der vornehmen Abkunft an, was sich dadurch erklären lassen würde, daß es im Germanischen diese Bedeutung hatte. Sonst kennen wir nämlich merkwürdigerweise kein gemeinslawisches Wort für „Adel“; alle in den einzelnen Slawinen entwickelten Begriffe (etwa russ. *dvorjanin* als Ableitung von *dvor* = Fürstenhof) sind spätere Neuschöpfungen nach Entstehung und Festigung der Fürstenherrschaft. Ein Wort wie „*bojarin*“ = Adliger

zu einer Anschauung von der Vorstellungs- und Begriffswelt der frühen Slawenzeit vom Wesen der Herrschaft und des Staates gelangen will, kann man sich nicht mit der Analyse des einzelnen Wortes in seiner lautlichen Gestalt, räumlichen Verbreitung oder fremdsprachlichen Entlehnung begnügen, sondern wird durch eine „Beziehungslehre“ zu einer vergleichenden und historischen Syntax der verschiedenen Einzelsprachen kommen müssen, von der bislang, vor allem bei Franz MIKLOSICH, Vergleichende Grammatik der slawischen Sprachen (Wien 1852—75), Bd. 4 (Heidelberg 1926, Neudruck) und V. VONDRAK, Vergleichende slawische Grammatik Bd. 2 (2. Auflage, Göttingen 1929) schon wertvolle Abrisse vorliegen. Eine solche vergleichende Syntax der slawischen Sprache wird jedoch im leeren Raum schweben, wenn sie nicht engste Verbindung zur Historie hält und nie den Menschen in seiner konkreten geschichtlichen, sozialen und geistigen Situation aus dem Auge verliert. Vgl. den oben genannten Aufsatz von STÖKL. Von ganz anderer Seite versucht Johannes LOHMANN (Das Verhältnis des abendländischen Menschen zur Sprache. Bewußtsein und unbewußte Form der Rede. In: *Lexis* 3, 1953, S. 4—49) sich dem Problem zu nähern, in welcher Weise die Denkformen der europäischen Völker sich in der Sprache widerspiegeln. Hingewiesen sei auch auf die interessanten und weiterführenden Arbeiten von Jost TRIER (Vater. Versuch einer Etymologie. In: *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, german. Abt. Bd. 57, 1947, S. 232—260; ders., Über das Sprechen in ringförmiger Versammlung. In: *Göttinger Gelehrte Anzeigen*, 203, 1941, S. 423—426; ders., Zaun und Manning. In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur*, 66, 1942, S. 232—46.).

²⁹) wie STEGMANN, a. a. O. S. 233 und 236 will.

³⁰) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft I (Dresden 1941), S. 111 ff.; ders., Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: *Histor. Zeitschr.* 176, 1953, S. 225—275; ders., Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte*, Bd. 3, 1953, S. 1—34. Vgl. dazu: Günter HEROLD, Der Volksbegriff im Sprachschatz des Althochdeutschen und Altniederdeutschen. Diss. München 1940, sowie die Untersuchungen von Theodor FRINGS: Grundlegung einer Geschichte der deutschen Sprache (Halle 1948), S. 25 ff. und: Antike und Christentum an der Wiege der deutschen Sprache (Berlin 1949), S. 22 ff. Leo WEISGERBER, Deutsch als Volksname (Stuttgart 1953), bes. S. 96 ff.

ist in seiner Bildung ähnlich wie *gospodar*’, eine Ableitung von „*boj* = Kampf“, mit individualisierendem Suffix, und taucht erst im Zusammenhang mit der Erreichung der Herrschaft durch die Waräger in der „Erzählung von den vergangenen Jahren“ auf.

Wir sind uns bewußt, daß mit diesen sprachlichen Beobachtungen nur Anhaltspunkte für das Wesen der Herrschaft im ostslawischen Bereich gewonnen sind. Kehren wir nun zu unserer Quelle zurück, so dürfen wir festhalten: bisher hat sie uns zwei Formen von Herrschaft vorgeführt: eine, die aus dem Familienverbände erwächst und den Ältesten (und dessen Nachkommenschaft) an die Spitze führt, und eine andere, die aus einer Siedlungsgemeinschaft sich herausbildet, wobei diese anfänglich durch Zusammensiedeln der Blutsverwandten entstanden sein mag, sich dann aber über einen lokalen Bezirk ausdehnt. Die erste Form beruht offenbar auf dem sehr alten patriarchalen Charakter des Familienverbandes, von dem wir noch für das 12. Jh. Zeugnisse besitzen — der Familienälteste übt die Strafgewalt aus³¹⁾ —, und dieser bedingt, daß dem jeweils Ältesten die Herrschaft zuerkannt wird. Es ist das das Prinzip des *starejšinstvo*, des Ältestenrechts, dem wir später auch im Rurikidenhause begegnen, freilich in einer Form, die den Einfluß anderer Vorstellungen nahelegt³²⁾.

Die zweite Form der Herrschaft, die über einen lokalen Bereich, geht über den Familienverband hinaus und setzt bereits vorhandene Machtmittel voraus, die wir uns wohl vor allem als solche militärischer Art vorzustellen haben, wobei allerdings solche Deutungen unsicher bleiben. Sicherlich aber stürzt sie sich auf Burgen, und damit stoßen wir auch im ostslawischen Bereich auf die Bedeutung der Burg für die Herrschaft, wie sie uns für die Germanen in so eindrucksvoller Weise Heinrich Dannenbauer vor Augen geführt hat³³⁾. Die zu vielen Tausenden erhaltenen Burgwälle aus dem gesamten slawischen Siedlungsraum — auch aus den balkanischen Gebieten³⁴⁾ — und die zahlreichen schriftlichen Zeugnisse sind willkommene Bestätigung dieser Auffassung. Und nun ergeben die Forschungen, die in den letzten Jahrzehnten und Jahren überall im Osten in Angriff genommen worden sind, daß die „Erzählung von den vergangenen Jahren“ auch als historischer Tatsachenbericht nicht zu unterschätzen ist. Einmal reicht das slawische Burgenwesen in frühere Zeiten

³¹⁾ L. K. GOETZ, Das russische Recht Bd. IV (Stuttgart 1913), S. 126 ff.

³²⁾ Vgl. darüber unten S. 266.

³³⁾ H. DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. In: Histor. Jahrb. 61, 1941, S. 1 ff.

³⁴⁾ M. v. ŠUFFLAY, Städte und Burgen Albaniens, hauptsächlich im Mittelalter. In: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 63, 1924, S. 6 ff. Ferner die großangelegte neueste Bestandsaufnahme: Arheološki spomenici i nalazišta u Srbiji (Archäolog. Denkmäler u. Funde in Serbien) I. Zapadna Srbija (Westserbien), hrsg. v. Dj. Bošković (Belgrad 1953), bes. S. 35—66.

zurück, als man bislang gemeinhin annahm³⁵), zum anderen haben Untersuchungen im Siedlungsbereich der Drewljanen z. B. ergeben, daß der Mönch aus Kiew ganz richtig sagte: die „besten Leute“ hätten über das Land der Drewljanen Herrschaft ausgeübt. Es handelt sich um Burgherren³⁶). Dabei sei hier wenigstens darauf hingewiesen, daß die Burg nicht nur Herrschafts- und Herrensitz, sondern auch Zellkern einer Siedlung mit handwerklicher, gewerblicher und kaufmännischer Bevölkerung war³⁷).

Die Burgherren üben Herrschaft aus. Diese scheint sich auf die Einziehung von Abgaben, und zwar solche vorwiegend aus der Jagd, dem Fischfang, der Viehzucht, dem Handelsverkehr, zu beschränken. Hinweise auf eine wie immer geartete Grundherrschaft bei den Ostslawen fehlen, wobei die Fragwürdigkeit dieses Begriffs ausdrücklich betont sei³⁸). Das dürfte seine Ursache in der Wirtschaftsweise haben³⁹). Die Ostslawen, wie übrigens auch die Westslawen und die baltischen Völker, waren im gleichen Maße Ackerbauern wie Viehzüchter, ja, anscheinend hat die Viehzucht den extensiv betriebenen Ackerbau sogar an Bedeutung mitunter übertroffen. Dazu kommt als Drittes die in großem Ausmaße betriebene Sammelwirtschaft (Jagd, Fischfang, Vogelfang, Waldbienenzucht), so daß dem Ackerstück innerhalb der bäuerlichen Wirtschaft die Bedeutung des Beetes auf dem heutigen Bauernhof zukam. Ackerstücke und das aus Holz gefügte Haus sind wenig fest, beide wandern in der Flur, sofern man von einer solchen bereits sprechen kann, und noch in viel späterer Zeit gilt das Haus als mobiler Besitz. Unter solchen Umständen hatte Grundbesitz gar keinen absoluten Wert. Wer Herrschaft ausüben wollte und konnte, brauchte keine Anstrengungen darauf zu verwenden, eine möglichst große Zahl von Menschen auf dem von ihm beherrschten Areal festzuhalten, denn diese Wirtschaftsweise erforderte verhältnismäßig wenig Arbeitskräfte. Im Gegenteil, viele Menschen konnten gar nicht ernährt werden, und so sehen wir denn die Ostslawen in einer unaufhörlichen Bewegung, unterwegs nach neuen Siedelräumen, bis sie sich noch im hohen Mittelalter, im 12. und 13. Jh., große neue Siedelgebiete im Nordosten erschließen, eine Bewegung übrigens, die bis in die unmittelbare Gegenwart andauert — man denke allein an die Erschließung des hohen Nordens

³⁵) Einen Überblick über die neuesten Forschungsergebnisse bietet Herbert LUDAT, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa (Köln-Braunfeld 1955).

³⁶) P. N. TRETJAKOV, Drevljanskije „grady“ (Die „Burgen“ der Drewljanen). In: Sbornik Akademiku B. D. Grekova (Festschrift für B. D. GREKOW), (Moskau 1952), S. 60 ff.

³⁷) Vgl. LUDAT, a. a. O.

³⁸) Zum Begriff der Grundherrschaft vgl. die Bemerkungen von W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft a. a. O. S. 260 ff. Die Frage der slawischen „Grundherrschaft“ bedarf noch genauer Untersuchung, wobei von allen vorgegebenen Denkschemata grundsätzlich abzusehen ist. Daß der moderne historisch-juristische Ordnungsbegriff der „Grundherrschaft“ nicht nur dem abendländischen Mittelalter fremd ist, sondern auch der slawischen Welt, muß nachdrücklich unterstrichen werden.

³⁹) J. KULISCHER, Russische Wirtschaftsgeschichte I (Jena 1925); G. Vernadsky, Kievan Russia (New Haven 1948).

und Sibiriens seit Iwan IV. —. Dadurch aber wird auch verständlich, aus welchem Grunde die slawischen Gebiete das ganze Mittelalter hindurch in erheblichem Umfang lebende Ware zu liefern vermögen. Die überschüssigen Menschen werden abgeschoben, sei es an die fremden Händler (Juden, Syrer oder Skandinavier), sei es durch die eigenen Kaufleute, die auf den Sklavenmärkten Innerasiens auftreten. Wer im ostslawischen Bereich Herrschaft ausüben und festhalten will, muß, wenn er es zu etwas bringen will, nicht nur ein tapferer Mann sein, nicht nur Führer eines Familienverbandes, sondern er muß auch Handel zu treiben verstehen — nicht umsonst wird uns Kij als Handelsmann vorgestellt und siedeln sich Oberhäupter von Familienverbänden, wie Radim und Wjatko, auf Burgen an Flüssen an, denn die Flüsse sind die wichtigsten Verkehrsstraßen des osteuropäischen Tieflandsraumes. Nur dann gewinnt solche Herrschaft die Mittel, um wirksam zu werden.

Damit werden wir zu der dritten Form von Herrschaft im ostslawischen Bereich geführt: der militärischen Machtergreifung durch skandinavische Händler- und Kriegerscharen. Um diese Tatsache ist bekanntlich seit 200 Jahren eine Kontroverse zwischen den sogen. „Normannisten“ und „Antinormannisten“ im Gange, die immer neue Hypothesen hervorgebracht hat⁴⁰⁾. Lassen wir die Einzelheiten beiseite, auch die Frage, ob man einen „Stamm“ skandinavischer Kolonisten, die Rus', in der Gegend zwischen Beloozero, Ladogasee und Ilmensee, von reisenden Händlergemeinschaften (*varjagi* und *kolbjagi*) trennen kann, wie jüngst Adolf Stender-Petersen behauptet hat⁴¹⁾, jedenfalls erfolgt im 9. Jahrhundert an verschiedenen Punkten des osteuropäischen Tieflandsraumes die Festsetzung von Skandinaviern, die auf befestigten Stützpunkten (Burgen) und militärischen Gefolgschaften (*družiny*) basiert und die Fürstenzeit Altrußlands eröffnet. Daß diese Skandinavier sich Örtlichkeiten wählen, die bereits vorher eine gewisse Bedeutung als Herrschaftszentren und Handelsmittelpunkte besaßen, ist sicher. Askold und Dir, die ersten Warägerfürsten in Kiew, unterwarfen die Nachkommenschaft der drei Brüder Kij, Šček und Choriv, die inzwischen unter die Tributherrschaft des Chasarenkhagans in Itil geraten war. Sie sammelten, heißt es in der „Erzählung von den vergangenen Jahren“,

⁴⁰⁾ Die Literatur zu diesem Thema ist nahezu unübersehbar. Kurze Zusammenfassungen bei SAMUEL HAZARD CROSS, *The Scandinavian Infiltration into Early Russia*. In: *Speculum* 21 (1946), S. 505 ff. und in dem sehr interessanten Buche von Henryk PASZKIEWICZ, *The Origins of Russia* (London 1954), S. 107 ff. Vgl. vor allem die Stellungnahme der sowjetischen Forschung in dem Sammelbande: *OCERKI ISTORII SSSR. Period feodalizma IX—XV vv.* (Skizzen zur Geschichte der UdSSR. Die Periode des Feudalismus IX—XV. Jh.) Bd. I (Moskau 1953) § 4 (Terminus Rus', Entstehung des russischen Staates) S. 69 ff., sowie § 7 S. 102 ff.; ferner T. J. ARNE, *Die Varägerfrage und die sowjetische Forschung*. In: *Acta Archaeologica*, XXIII, Kopenhagen 1952, S. 86 f. und den auch zu unserem Thema wichtige Bemerkungen enthaltenden Bericht von Ad. STENDER-PETERSEN, *Das Problem der ältesten byzantinisch-russisch-nordischen Beziehungen*. In: *Storia del medioevo* (Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Vol. III (Florenz 1955), S. 165—188.)

⁴¹⁾ Adolf STENDER-PETERSEN, *Die vier Etappen der russisch-varägischen Beziehungen*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N. F.*, Bd. 2, 1954, S. 137—157.

viele Waräger um sich, d. h. skandinavische Gefolgsmannen, und begannen über das Land der Poljanen zu herrschen. Sie sind es, die den Überfall auf Byzanz am 21. Juni 860 unternehmen, und sie sind auch die ersten Waräger, die das byzantinische Christentum annehmen⁴²⁾. Im Jahre 882 fielen sie dem Angriff Olegs, eines Verwandten Ruriks und Vormund seines Sohnes Igor, zum Opfer. Oleg hatte inzwischen von Nowgorod, dem Stammsitz seines Geschlechtes aus, seine Herrschaft über Smolensk am oberen Dnjepr und Ljubeč bis nach Kiew ausdehnen können.

Damit war im ostslawischen Bereich die Herrschaftsform erreicht, die bis zum Untergang des Kiewer Reiches im Tatarensturm von 1238/40 Bestand haben sollte, auch wenn sich im 11. und vor allem im 12. Jh. innere Wandlungen vollzogen: ein auf die bewaffnete Macht der Gefolgen gestütztes Fürstentum, anfänglich in direkter Linie auf den ältesten Sohn vererblich, das seinen erheblichen Kostenaufwand aus dem Einzug von Abgaben und Tributen in Naturalien und nicht zuletzt in Geld zog, das über die Handelsemporien an den großen Verkehrswegen und über die unterworfenen slawische Bevölkerung Gerichtsherrschaft ausübte, teils direkt, teils durch eingesetzte Statthalter in den Burgen und Burgsiedlungen. Bemerkenswert ist an dieser Herrschaft zweierlei: die Gefolgschaft als die Basis der fürstlichen Gewaltausübung, wobei diese Gewalt an Statthalter (*posadniki*), die im Namen des Gefolgsherren die wichtigen Zentren in Besitz nehmen und festhalten, delegiert werden kann, und ein lockeres Gefüge dieser Herrschaft, die Raum läßt für Sonderbildungen oder von der fürstlichen Herrschaft nicht erfaßte Räume und Personengruppen. Sie stellt gleichsam nur ein Gerippe dar und beruht ohne Zweifel auf der persönlichen Bindung zwischen Gefolgsherrn und Gefolgsmann; gerade aus den Anfangszeiten der Warägerherrschaft erfahren wir von der Treue, die Gefolgsleute ihren Herren bewiesen⁴³⁾.

Über die Anfänge der Herrschaftsbildung bei den polnischen und böhmischen Stämmen sind wir ungleich schlechter unterrichtet. Immerhin erlauben uns die freilich ebenfalls mit sagenhaften Elementen durchsetzten Quellenberichte späterer Zeit und die Nachrichten gleichzeitiger westlicher Schriftsteller und annalistische Aufzeichnungen wenigstens in groben Umrissen zu erkennen, daß die Grundelemente gleiche oder ähnliche gewesen sind.

Cosmas berichtet von der *generatio*, unter der er einen Familienverband versteht und der er große Bedeutung für die Entstehung der böhmischen Herrschaft bei-

⁴²⁾ Vgl. dazu Michel DE TAUBE, *Rome et la Russie avant l'invasion des Tatars I. Le prince Askold, l'origine de l'état de Kiev et la première conversion des Russes (856—882)*. (Paris 1947.) Zum Angriff auf Byzanz A. VASILIEV, *The Russian Attack on Constantinople* (Cambridge Mass. 1946). Die Datierung auf 866, wie sie noch in der *Povest'*, S. 19 vorgenommen wird, ist falsch. Vgl. aber *Povest'*, Bd. 2 (Kommentar), S. 246 f.

⁴³⁾ *Povest'*, S. 53, 54 u. öfters.

mißt⁴⁴). Daß es sich hierbei um eine Parallelerscheinung des ostslawischen „rod“ handelt, dürfte nicht zweifelhaft sein⁴⁵). Der Anführer einer solchen *generatio* übt Herrschaft aus. Diese umfaßt nicht nur den engeren Kreis der *generatio*, sondern auch einen weiteren Kreis von Personen, bildet mithin einen Zellkern, aus dem sich ein weiterer Verband entwickeln kann⁴⁶). Den Mittelpunkt bildet auch hier eine Burg (*castrum*)⁴⁷). Es handelt sich also um einen Burgherrn. Cosmas verwendet neben *generatio* auch den Terminus *tribus*⁴⁸), wobei der Zusammenhang der Angehörigen einer *tribus* untereinander noch verhältnismäßig eng gewesen zu sein scheint, denn es wird von den „*propriae tribus*“ gesprochen⁴⁹). Dem gegenüber steht als ein weiterer Verband, der lockerer gefügt ist, die *plebs*⁵⁰); auch der Terminus *populus* wird verwandt⁵¹), mit dem der größte Verband jener Zeit, die Cosmas im Auge hat und von dem er noch eine freilich nicht in allem deutliche Vorstellung hat, bezeichnet werden soll. Man wird bei aller Vorsicht, die geboten ist, an einen Stamm — hier: den Stamm der Tschechen — zu denken haben⁵²). Sicher ist, daß alle diese Verbände herrschaftlich gestaltet sind, wenn auch das genossenschaftliche Element nicht gefehlt zu haben scheint, da Herrschaft und Genossenschaft keine einander ausschließende Gegensätze, sondern einander ergänzende Ordnungen sind. Dabei muß vorerst offen bleiben, ob die anscheinend ursprünglich geringere Bedeutung des Hauses bei den Slawen und ein Zurücktreten der Hausgemeinschaft (im engeren Sinne) in den Quellen damit zusammenhängt, daß die Siedlung anfänglich noch wenig fest und die Agrarverfassung anders als bei den Germanen gestaltet ist⁵³). Auf alle Fälle ist mit dem Erstarken herrschaftlicher Organisation und der Ausbildung der Burgherrschaft zu einem Adel, ja, einem Kleinfürstentum auch eine Festigung und Vergrößerung der Hausgemeinschaft er-

⁴⁴) Cosmas von Prag, ed. B. BRETHOLZ (SS. rer. German, Nova Series II., Berlin 1923) S. 7 ff. Die Gleichsetzung von *generatio* mit der südslawischen Hauskommunion hat schon Hans SCHREUER, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit (Leipzig 1902) S. 51 f. gegen Julius LIPPERT, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit I (Leipzig 1896) S. 101 f. abgelehnt. Vgl. Otto PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I (Reichenberg 1923) S. 15 f.

⁴⁵) Einen Versuch, die stalinistische, von ENGELS herkommende Theorie auf die indogermanische und slawische Terminologie von Familie und Verwandtschaft zu übertragen, unternimmt A. V. ISACENKO, Indoeuropejskaja i slavjanskaja terminologija rodstva. In: Slavia XXII, 1953, S. 43—80.

⁴⁶) Cosmas I, 3, S. 9: ... quicumque in sua tribu vel generatione persona, moribus potior et opibus honoratior habebatur, sine exactore, sine sigillo, spontanea voluntate ad illum confluebant ...

⁴⁷) Cosmas ebda. von der Burg des Crocco, „*ex cuius vocabulo castrum iam*“ (d. h. jetzt, zur Zeit des Cosmas) *arboribus obsitum in silva, que adiacet pago Ztibecne* (Smečna), *situm esse dinoscitur*.“ Zur Bedeutung der böhmischen Burgen vgl. Karl VOGT, Die Burg in Böhmen bis zum Ende des 12. Jh. (Reichenberg-Leipzig 1938); dazu: Hermann UHTENWOLDT, Burgenwesen und frühmittelalterliche Geschichte in Böhmen. In: Zs. f. Gesch. d. Sudetenländer, Jg. 6, 1943, S. 16—41.

⁴⁸) Cosmas I, 3, S. 9 ... *in sua tribu vel generatione* ...

⁴⁹) Cosmas, ebda.

⁵⁰) Cosmas, ebda: ... *ex tocius provinciae plebibus* ...

⁵¹) Cosmas I, 4, S. 11.

⁵²) Cosmas, ebda.

⁵³) SCHREUER, Sagenzeit a. a. O. S. 62 ff.; PETERKA, Rechtsgeschichte I, S. 16 f.

folgt⁵⁴). Im allgemeinen wird man sich die genannten Verbände locker und in ihrer Gliederung einfach vorzustellen haben. Auch eine rationale Durchbildung der rechtlichen Grundlagen solcher Zusammenschlüsse ist für die besprochene Zeit nicht zu erwarten. Von „Staat“ oder „Staaten“ wird man nicht sprechen dürfen. Insbesondere ist eine Trennung von „öffentlicher“ und „privater“ Rechtssphäre in diesen Zuständen sicherlich nicht erfolgt. Darauf hat für die Anfänge der böhmischen Geschichte schon der polnische Rechtshistoriker Oswald Balzer aufmerksam gemacht⁵⁵).

Undeutlich bleibt, wieweit die Herrschaft über eine *generatio* oder *tribus* schon einen festen lokalen Bezug hat. Er fehlt zweifellos in den Anfängen schon nicht und festigt sich in dem Maße, als die Herrschaft jener Burgherren, die uns Cosmas schildert, an innerer Stärke gewinnt. Damit aber gewinnen *generatio*, *tribus* und *plebs* auch einen Bezug auf das Siedlungsgebiet, und wir dürfen wiederum eine Parallele zu den Ostslawen feststellen. Auch in Böhmen scheint es eine gewisse Abstufung von Herrschaft — über kleinere und größere Verbände — zu geben. Die Terminologie der gleichzeitigen westlichen Quellen ist schwankend. Indes erkennt man verhältnismäßig früh den Aufstieg einiger führender Geschlechter solcher Burgherren zu einer Herrschaft, die offenbar einen — oder mehrere? — größeren Verband, einen *populus*, umfaßt. Hier tritt nun eine Erscheinung auf, die im ostslawischen Bereich anfänglich fehlt und fehlen muß, weil die Waräger ja von außen hereinkommen, — die sich aber aus der Nachbarschaft der böhmischen Stämme und des Karlingerreiches erklärt. Die Annahme des Christentums bringt die Anerkennung einzelner solcher Burgherren bzw. Burgherreneschlechter durch den ostfränkischen König mit sich. Wir wissen von der Taufe der 14 böhmischen *duces* in Regensburg im Januar 845⁵⁶). Daß sie damit auch eine Verpflichtung gegenüber dem König auf sich nahmen, scheint gewiß⁵⁷). Bis zu den Zeiten Kaiser Arnulfs hat diese wie immer auch geartete Abhängigkeit bestanden. Dann änderte sich die Lage.

Wilhelm Wostry hat in einer eingehenden Untersuchung über die Ursprünge der Přemysliden in Auseinandersetzung mit der gesamten deutschen und tschechischen Literatur erneut darauf hingewiesen, daß der Ursprung des Přemyslidenhauses, das sich übrigens von Bořivoj, dem ersten christlichen Fürsten in Prag, herleitet, noch nicht eindeutig geklärt sei⁵⁸). An wikingische Herkunft zu denken, sei verfehlt, auch wenn wikingische Spuren in Prag selbst nicht fehlen⁵⁹). Wohl aber läßt sich erweisen, daß die Dynastie Bořivojs mit dem die christliche Herrscherreihe Böh-

⁵⁴) Das zeigen die Ausgrabungen, z. B. in Libitz, vgl. weiter unter S. 258 f.

⁵⁵) O. BALZER, *O kształtach państw a. a. O.*; ders., *O zadrudze słowiańskiej. Uwagi i polemika*. In: *Kwartalnik Historyczny* XIII, 1899, S. 113 ff.

⁵⁶) *Annales Fuldenses* (ed. Kurze) ad annum 845 (S. 35).

⁵⁷) Darauf deutet der Ausdruck „suscepit“ hin.

⁵⁸) W. WOSTRY, *Die Ursprünge der Primisliden*. In: *Prager Festgabe für Th. Mayer* (Salzburg 1953) S. 156—253.

⁵⁹) WOSTRY a. a. O. S. 250 f.; auch an alemannische oder langobardische Herkunft zu denken, wie KRAMAŘ und Alois F. SCHNEIDER wollten, ist abwegig.

mens beginnt, zu einem Zeitpunkt in Innerböhmen auftaucht, als das ostfränkische Reich auf Böhmen zugunsten Swatopolks von Mähren verzichtet hatte. Es geschah dies 890 bei einer Zusammenkunft Kaiser Arnulfs mit Swatopolk in Omuntesberg⁶⁰). Damit wird wahrscheinlich, daß die Prager Dynastie Bořivojs der Anerkennung, wenn nicht gar Einsetzung durch den Herrscher des Großmährischen Reiches ihre Stellung verdankt⁶¹). Andere dieser Burgherren haben offenbar nur sehr ungern oder gar nicht sich gefügt, und wenn 897 *duces* der Böhmen dem Kaiser ihre Hilfe und Unterstützung gegen die Mähren antragen, haben wir den Beweis, daß die Herrschaft des Prager Fürstenhauses sich noch sehr wenig durchgesetzt hatte⁶²).

Es ist bekannt, daß der Magyarensturm das Großmährische Reich vernichtete und nun, wie es scheint, von Bayern aus die Versuche wieder einsetzten, in Böhmen politischer Einfluß zu gewinnen. Herzog Arnulf und das bayerische Bistum Regensburg sind hier zu nennen⁶³). Seit dem Übergang der Herrschaft auf das liudolfingische Haus trat Sachsen als Konkurrent neben Bayern in Böhmen auf⁶⁴). Es ist nun sehr kennzeichnend, daß berichtet wird, der Herr in Ost- und Südböhmen, Slawnik, sei mit den Liudolfingern verwandt gewesen⁶⁵). Wir wissen nicht, wann und wie es zu dieser verwandtschaftlichen Verbindung des liudolfingischen Hauses mit den Slawnikern gekommen ist. Aber das eine ist gewiß: die Liudolfinger — Heinrich I. oder, was wahrscheinlicher ist, Otto d. Gr. — haben durch die Anerkennung der Herrschaft dieses Slawnik seine Stellung so gefestigt, daß er als Rivale der Prager Fürsten ein politisches Gleichgewicht im innerböhmischen Raum garantierte. Slawnik gebot über ganz Ost- und Südböhmen, d. h. den Siedlungsbereich der böhmischen Kroaten und Dudleben⁶⁶). Damit ergibt sich, daß Cosmas völlig richtig als größten Verband, der herrschaftlich organisiert ist, den *populus* nennt. Die Herrschaft der Přemysliden einerseits, der Slawnikinger andererseits ist aber schon Landesherrschaft. Brun von Querfurt nennt Slawnik einen *dominus terrae*⁶⁷). Ausgrabungen der jüngsten Zeit in der Residenz Slawniks, Libitz an der Elbe, haben

⁶⁰) Regino (ed. F. Kurze) S. 134; den Ort der Zusammenkunft geben die *Annales Fuldenses ad annum 890* (S. 118); die spätere böhmische Überlieferung bespricht WOSTRY a. a. O. S. 242 ff.

⁶¹) WOSTRY a. a. O. S. 252 ff. betont, daß Bořivojs Herrschaft demnach „nicht aus dem Stamme und Lande erwuchs, über das dieser gebot, sondern wahrscheinlich (mehr zu sagen, wäre nach der Quellenlage wohl schon zu viel gesagt) von der Obergewalt Swatoplucks abgeleitet war.“

⁶²) *Continuationes Altahenses* zu den *Annales Fuldenses*, ad annum 897 (S. 131).

⁶³) K. REINDEL, Herzog Arnulf und das regnum Bavariae. In: *Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte* 17, 1954, S. 323 ff.; K. BOSL, Das „jüngere“ bayer. Stammesherzogtum der Luitpoldinger. Ebda 18, 1955, S. 144 ff.

⁶⁴) Der erste Feldzug Heinrichs nach Böhmen erfolgte 929 von Daleminzien aus. Widukind (ed. LOHMANN u. HIRSCH) I, 35 (S. 50/51).

⁶⁵) Brun von Querfurt, *Passio S. Adalberti* (MG SS IV, S. 596 ff.) cap. 1.

⁶⁶) Grenzbeschreibung bei Cosmas I, 27. Über Slawnik: J. LOSERTH, Der Sturz des Hauses Slawnik. In: *Archiv f. österr. Gesch.* 65, 1884, S. 19 ff.; ders., Der Umfang des böhm. Reiches unter Boleslaw II. In: *MIÖG* 2, 1881, S. 15 ff.; B. BRETHOLZ, Mähren und das Reich Herzog Boleslaws II. von Böhmen. In: *Archiv f. österr. Gesch.* 82, 1895, S. 139 ff.

⁶⁷) Brun von Querfurt a. a. O.

ergeben, daß hier nicht nur eine Burg und eine Burgkirche — sie war der Jungfrau Maria geweiht, ihre Vorbilder weisen nach Werla (Pfalzkapelle) und anderen sächsischen Kirchenbauten —, sondern auch eine Münzstätte und eine recht ausgedehnte Siedlung standen⁶⁸). Gleiches erfahren wir durch den Reisebericht des Ibrahim ibn-Jaub von 973 über Prag⁶⁹). Es ist möglich, daß es daneben noch andere derartige Herrschersitze gab⁷⁰), so daß wir an verschiedene kleinere Herrschaftsbezirke zu denken haben, denen *magnates* vorstanden. Erst mit der Ausrottung der Slawnikinger durch Herzog Boleslaw II. im Jahre 995 wurden diese kleineren Herrschaften beseitigt. Jetzt war die Bahn frei für ein Zusammenwachsen der einzelnen stammlichen Verbände und die Ersetzung der von ihnen getragenen Herrscher durch Statthalter des Prager Fürsten⁷¹).

War der Prager Herzog dazu in der Lage, dann muß er über die entsprechenden Machtmittel geboten haben. Diese sind in einer militärischen Organisation zu suchen, und damit stoßen wir in Böhmen auf das Problem eines slawischen Gefolgschaftswesens, einer Kriegerkaste in direkter persönlicher und materieller Abhängigkeit vom Herrn. Bekanntlich ist die Bedeutung der Gefolgschaft in Böhmen umstritten und wird z. T. geleugnet, z. T. als wichtiges Element der Sozialverfassung betont⁷²). Daß es sie gegeben hat, bezeugen die Quellen⁷³). Sie wird aber auch durch die Burgbezirksverfassung bestätigt, die nur auf ihr beruht haben kann⁷⁴). Mit ihrer Hilfe

⁶⁸) H. PREIDEL, Der Geburtsort des hl. Adalbert. In: Der neue Ackermann 3, 1955, S. 23 ff.

⁶⁹) G. JACOB, Ibrahim ibn Jaqubs Bericht über die Slawenländer aus dem Jahre 973. Anhang zu Widkind, übers. v. P. HIRSCH (Geschichtsschreiber der dt. Vorzeit 33, Leipzig 1931) S. 177 ff. Zur Datierung B. STASIEWSKI, Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens (Breslau 1933) S. 6 ff; neue Ausgabe von Th. KOWALSKI, Relatio Ibrahim ibn Jakub de itinere Slavico, que traditur apud al-Bekri (Mon. Poloniae Hist. nova series I, Krakau 1946); dazu J. WIDAJEWICZ, Studia nad relacją o Słowianach Ibrahima ibn Jakuba (Krakau 1946); G. LABUDA, Ibrahim ibn Jakub. In: Roczniki Historyczne (Hist. Jahrbücher) XVI, 1947, S. 100 ff.

⁷⁰) Das zeigen die zahlreichen Burganlagen. Vgl. K. VOGT, Die Burg in Böhmen bis zum Ende des 12. Jh. (Reichenberg/Leipzig 1938); dazu H. UHTENWOLDT, Burgenwesen und frühmittelalterl. Geschichte in Böhmen. In: Zs. f. Gesch. d. Sudetenländer 6, 1943, S. 16 ff. Keiner dieser Herrschersitze kam freilich an Bedeutung denen von Prag und Libitz gleich. Vgl. aber die herrschaftliche Organisation bei den Lutschanen unter Wlastislav (Cosmas I, 10), dazu SCHREUER a. a. O. S. 76 f. u. 91 f. Neuestens: J. Borkovský, Rekonstrukce Pražského hradu na sklonku desátoho století (Rekonstruktion der Prager Burg am Ende des 10. Jhs.) In: Archeologické rozhledy VIII, 1956, S. 32, 49—52.

⁷¹) LOSERTH, Umfang, a. a. O.; PETERKA, a. a. O. (bes. S. 17 ff.); VOGT a. a. O. insbesondere H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slawischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation. In: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slawen N. F. 2, 1926, S. 98 ff.

⁷²) SCHREUER, a. a. O. S. 69 ff.; Fr. VACEK, Sociální dějiny české dobej starší (Sozialgeschichte der ältesten Zeit). (Prag 1905) S. 43 ff; anders PETERKA a. a. O. S. 37; neuestes zum ganzen Problem V. VANĚČEK, Les družiny (gardes princières) dans les débuts de l'État tchéque. In: Czasopismo Prawno-Historyczne (Rechtsgesch. Zs.) II, 1949, S. 427 ff. (poln. mit französ. Resumé).

⁷³) z. B. dort, wo von den *duces cum hominibus suis* die Rede ist. Annales Fuldenses, S. 35). Zur Bedeutung der slaw. Gefolgschaft vgl. M. HELLMANN, Grundfragen slawischer Verfassungsgeschichte des frühen Mittelalters. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, N. F. 2, 1954, S. 387 ff.

⁷⁴) Vgl. H. F. SCHMID, a. a. O. S. 98 ff.

haben die Prager Herzöge den Widerstand der aus den *generationes* und *plebes* erwachsenen Form von Herrschaft überwunden und eine Landesherrschaft auf-richten und aufrechterhalten können, die in der straffen Zentralisierung sich von den gleichzeitigen Zuständen im Deutschen Reich unterscheidet.

Auf die polnischen Verhältnisse kann hier nur hingewiesen, nicht näher eingegangen werden. Wir begegnen bekanntlich einer Reihe von kleineren oder größeren stammlichen Verbänden, die nebeneinander bestehen. Die Nachrichten über sie in den westlichen Quellen sind dürftig, gelegentliche Bemerkungen im Staatshandbuch des Kaisers Konstantin VII. Porphyrogenetos, „*De administrando imperio*“, in der „Erzählung von den vergangenen Jahren“ und arabischen Quellen zufällig und viel umstritten⁷⁵). Sehr viel neues Anschauungsmaterial hat insbesondere die in Polen sehr rege und in enger Zusammenarbeit mit der Geschichtswissenschaft wirkende Prähistorie zutage gefördert⁷⁶). Es hat aber nur begrenzten Aussagewert für die sozialen und vor allem die verfassungsgeschichtlichen Fragen. Bekanntlich ist bei der Deutung der Anfänge polnischer Herrschaftsbildung auch das Problem des Wikingereinflusses berührt worden⁷⁷). Soviel darf — in kurzer Zusammenfassung —

⁷⁵) Die Quellen sind übersichtlich zusammengestellt bei Z. WOJCIECHOWSKI, Mieszko I. (Thorn 1936).

⁷⁶) Die Literatur ist nahezu unübersehbar. Nur als Beispiele seien genannt: die Forschungsberichte von Alexander GIEYSZTOR in: *Przegląd Zachodni* VIII, t. 2, 1952, S. 299 ff., *Kwartalnik Historyczny* LXI, 1954, S. 103 ff., sowie Z. WOJCIECHOWSKI, Uwagi nad powstaniem państwa polskiego i czeskiego (Bemerkungen zur Entstehung des poln. und tschech. Staates) in: *Przegląd Zachodni*, VII, 1951, S. 137 ff., H. ŁOWMIAŃSKI in: *Roczniki Historyczne* XIX, 1950, S. 197 ff. Ferner: J. WIDAJEWICZ, Początki Polski (Die Anfänge Polens), (Breslau-Warschau 1948); G. LABUDA, Studia nad początkami państwa Polskiego (Studien zu den Anfängen des poln. Staates), (Posen 1946); J. DEKAN, Začiatky slovenských dejin a řiša veľkomoravska (Die Anfänge der slowak. Geschichte und die Großmährische Reich), (Preßburg 1951); Z. WOJCIECHOWSKI, Gniezno-Poznań-Kraków na tle kształtowania się państwa Piastów (Gnesen-Posen-Krakau am Anfang der Entstehung des piast. Staates). In: *Przegląd Zachodni* VII, 1951, S. 335 ff.; J. ADAMUS, O teorii rodowej państwa Piastów (Über die Theorie des Stammesstaates der Piasten). In: *Czasopismo Prawno-Histor.* IV, 1952, S. 94 ff. (Auseinandersetzung mit Balzer); J. BARDACH, Uwagi o „rodowym“ ustroju społeczeństwa i prawie bliższości w Polsce średniowiecznej (Bemerkungen über den „sippenmäßigen“ Aufbau der Gesellschaft und das Verwandtschaftsrecht im frühmittelalterl. Polen) *Ebda*, S. 407 ff.; H. ŁOWMIAŃSKI, Podstawy gospodarcze formowania się państw słowiańskich (Die wirtschaftl. Grundlagen der Entstehung der slaw. Staaten), (Warschau 1953); M. RUDNICKI, Zagadnienie pobytu drużyn germańskich na ziemiach polskich w czasie do VI. w. w świetle imiennicwa (Das Problem der Anwesenheit german. Gefolgschaften in den poln. Ländern in der Zeit bis zum 6. Jh. im Lichte der Namenforschung). In: *Przegląd Zachodni* VII, 1951, S. 164 ff. (versucht, die german. Vorbesiedlung in dem Sinne zu deuten, als habe es sich lediglich um Gefolgschaften gehandelt, bringt aber mancherlei auch für die spätere Zeit nützliche Beobachtungen); J. DĄBROWSKI, Studia nad początkami państwa polskiego (Studien über die Anfänge des poln. Staates). In: *Sprawoznik (Bulletin) der Poln. Akad. d. Wiss.* LII, 1951, S. 316 ff. Die genannten Arbeiten stellen nur eine ganz geringe Auswahl aus einer großen Fülle von Untersuchungen und Mitteilungen dar; vgl. auch G. RHODE, Die Ostgrenze Polens I (Köln 1955). Über die Burg und das *suburbium* in Gnesen jüngst W. DALBOR, Wczesnośredniowieczny gród w Gnieźnie (Die frühmittelalterl. Burg in Gnesen). In: *Swiatowit*, Bd. XXI, 1955, S. 161—246 mit einer Fülle von Karten und Plänen.

⁷⁷) A. BRACKMANN, Die Wikinger und die Anfänge Polens. *Abhandl. der Preuß. Akad. d. Wiss.*, Jg. 1942, phil.-hist. Kl., Heft 6 (Berlin 1943); H. LUDAT, Die Anfänge des poln. Staates (Krakau 1942).

gesagt werden: auch bei den polnischen Stämmen spielt der Einfluß, der vom karlingischen Großreich ausging, eine beträchtliche Rolle⁷⁸). Daneben aber, so scheint es, sind auch Berührungen mit dem von Byzanz her bestimmten östlichen Mittelmeerraum nicht ganz ohne Belang⁷⁹). Es ist daher kein Zufall, daß die erste Herrschaftsbildung, von der wir — nur sehr ungefähr — etwas hören, sich dort vollzogen zu haben scheint, wo der vom Großmährischen Reich ausgehende Einfluß hinreichte: bei den Wislanen an der oberen Weichsel mit dem Zentrum Krakau. Jüngst hat J. Widajewicz vom „Staat der Wislanen“ gesprochen⁸⁰). Die Einführung des Begriffes „Staat“ ist wiederum abzulehnen, da er falsche Vorstellungen erweckt. Zu einer Weiterbildung ist es nicht gekommen, da der Untergang des Großmährischen Reiches in den Magyarenstürmen die begonnene Entwicklung unterbrach. Die polnische Staatsbildung ging von dem Geschlecht der Burgherren von Gnesen aus, von den Piasten. Ihr erster Vertreter, Mieszko, über dessen Herkunft wir garnichts sicheres wissen, tritt uns in dem Augenblick entgegen, als er in Berührung mit den östlichen Markengebieten des ottonischen Reiches kam. Ihm, das ihn anerkannte, und der Einführung des Christentums im Gefolge seiner Eheschließung mit einer Tochter Boleslaws I. von Böhmen, Dubrawa, hatte er es zu verdanken, daß er, ähnlich wie die Prager Herzöge einige Jahrzehnte später, seine Herrschaft ausdehnen konnte und die Beseitigung des Stammesadels gelang. Im Ganzen gewinnt man den Eindruck, daß es bei den polnischen Stämmen nicht viel anders aussah, als bei den Ostslawen und den böhmischen Stämmen auch. Vor allem ist an die große Bedeutung des Gefolgschaftswesens bei den ersten Piasten zu erinnern, die damit die notwendigen Machtmittel in der Hand hatten, um zu *domini terrae* aufzusteigen.

II

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Herrschaft der warägischen Gefolgschaftsführer im ostslawischen Bereich anfänglich germanisch gedacht und gestaltet war. Aber sie unterlag einer allmählichen Umwandlung, die sich als Folge zweier besonderer Umstände vollzog: einmal dadurch, daß es dem Fürstenhause der Rurikiden infolge der begrenzten zu Gebote stehenden Machtmittel nicht gelang, die vorgefundenen einheimischen sozialen Ordnungen völlig zu zerstören und durch eine eigene Ordnung zu ersetzen, und zum anderen durch die Bedeutung, die der Handelsverkehr und die damit verbundene wirtschaftliche Kapazität der in den

⁷⁸) Vgl. dazu M. SZCHANIECKI, La monarchie franque et les bassins de la Vistule et de l'Oder. In: Les fleuves et l'évolution des peuples. Europa Orientale (Paris 1950), S. 53.

⁷⁹) Ders. a. a. O., S. 52: „Il serait évidemment absurde d'attribuer à toutes ces institutions, a tout ce système (gemeint z. B. die „trustis“ der ersten poln. Herzöge usw.) une origine autochtone slave. Les influences franques sont indiscutables.“

⁸⁰) J. WIDAJEWICZ, Państwo Wislan (Der Staat der Wislanen) (Krakau 1947).

Handelsemporien zusammenströmenden Kaufmannschaft offenbar sehr verschiedener Herkunft gewann. Das Fürstenhaus der Rurikiden ist von beiden Faktoren abhängig geblieben und wurde, je länger, je mehr beschränkt auf die Aufgabe des militärischen Schutzes der Bevölkerung, vor allem in den Handelsemporien, und die Wahrnehmung richterlicher Funktionen.

Es ist also nicht oder doch nicht allein die schnelle, nach Ausweis der Namen bereits in der zweiten und dritten Generation einsetzende blutsmäßige oder sprachliche Slawisierung gewesen, die die Rurikiden ihrem Germanentum entfremdet hat. Sie mußten, wollten sie als verschwindend kleine Minderheit in einem ungeheuren, dünn besiedelten und für damalige Verhältnisse weder durchdringbaren, noch auch nur übersehbaren Raum sich erhalten, die Bedingungen sich zu eigen machen, unter denen die Ostslawen selbst lebten. Sie mußten den Wünschen der Unterworfenen auch Rechnung tragen, denn neben der Gefahr, die ein Aufstand oder eine Unterbrechung des Handelsverkehrs bringen konnte, sahen sie sich auch von außen her bedroht: vom Chasarenreich in Itil an der Wolgamündung⁸¹), das in Sarkel (bei Rostow) am Don eine vorgeschobene Festung besaß, von der aus es den Seeverkehr über das Schwarze Meer ebenso behindern konnte, wie jederzeit die Tribut Herrschaft über die Ostslawen am Dnjepr erneuern, einem in sich, wie alle Herrschaftsbildungen der Steppennomaden, ziemlich fest gefügten Gebilde von vergleichsweise hoher Kultur, dessen Oberschicht der mosaïschen Religionsgemeinschaft angehörte; von den Wolga-Bulgaren an der mittleren Wolga (mit Bolgar in der Nähe von Kasan als Zentrum), später, nach der Vernichtung des Chasarenreiches, von den Nomadenvölkern der Petschenegen und dann der Kumanen (Polovzer). Die Rurikiden mußten also einen *modus vivendi* mit den Ostslawen finden, und wir beobachten denn auch, wie schon sehr bald die einstigen Burgherren und auch die „Stadtältesten“ von den Fürsten ebenso zu Rate gezogen werden, wie außerdem die Städte — wir dürfen für das 10. Jh. schon von solchen sprechen — eigene Organe der militärischen Schutzwehr entwickeln, wobei allmählich die fürstlichen Statthalter, die *posadniki*, aus der Gefolgschaftsbindung an den Oberherren herauswachsen und „stadtsässig“ werden; dabei soll dieser Terminus nur als ungefähre Umschreibung dessen, was hier vorgeht, dienen, und sollten nicht die Verhältnisse etwa in Italien als Vergleich herangezogen werden. Dazu kommt indes noch ein weiteres: wir besitzen in den Quellen nur wenige Hinweise auf den sakralen Charakter solcher Fürstenherrschaft, auf eine Legitimierung, die sich aus dem edlen Blute ergibt. Das ist zunächst damit zu erklären, daß unsere Quellenzeugnisse durchweg von orthodoxen Geistlichen stammen und sich für diese jeder Hinweis auf derartige heidnische, und das heißt verabscheuungswürdige Dinge von selbst verbot. Auch Cosmas hatte

⁸¹) Zum Chasarenreich zuletzt G. SAPPOK, Grundzüge osteuropäischer Herrschaftsbildungen im frühen Mittelalter. In: Deutsche Ostforschung 1 (Leipzig 1942), S. 206 ff.

ja Mühe, die Abstammung des Přemyslidenhauses von heidnischen Vorfahren so zu motivieren, daß sie keine theologischen Bedenken aufkommen ließ⁸²⁾. Eine Legitimierung des Fürstseins, des *knjaženje*, war für die orthodoxen geistlichen Chronisten nur möglich aus christlichem Geist, und es ist daher verständlich, wenn der Verfasser der „Erzählung von den vergangenen Jahren“ beim Tode Wladimirs des Heiligen (1015) dankerfüllt vermerkt: „Dies ist ein neuer Konstantin des großen Rom, der sich und sein Volk taufen ließ: ihm (Konstantin) ähnlich hat auch er gehandelt . . . Denn wenn er uns nicht getauft hätte, würden wir jetzt in des Teufels Netze sein, so wie auch unsere Voreltern zugrunde gegangen sind“⁸³⁾. Es hängt also gewiß mit der orthodoxem Wesen eigentümlichen Unduldsamkeit gegenüber heidnischen Relikten zusammen, wenn wir über die sakrale Legitimierung des Fürstentums wenig erfahren, da uns doch die abendländischen Quellen immer wieder Andeutungen von dem sakralen Charakter germanischen Königtums geben. Es hängt vielleicht aber auch damit zusammen, daß das Ostslawentum einen Adel nicht hatte entwickeln können, der seine Bedeutung und seine Berechtigung aus edlem Blute, und sei es nur in der Legende der Nachfahren, hätte ableiten können. Vielleicht ist das Fehlen solcher Traditionen damit zu erklären, daß einmal das Geschlecht des Rurik nicht einer Adelsippe im eigentlichen Sinne angehörte, sondern einer Sippe niederer Ordnung in der Stufenleiter der Adelswelt der Germanen — oder aber, wenn Stender-Petersens Vermutung von der Ansiedlung größerer Scharen von Skandinaviern im Raume zwischen Ladoga- und Ilmensee wenigstens zum Teil richtig ist, die Rus' im eigentlichen Sinne eben ein Kolonistentum darstellten, in dem die Herausbildung eines Adels mit dem sakralen Bezug, wie wir ihn aus der germanischen Kulturwelt kennen, nicht oder noch nicht erfolgt war, weil die verschiedenartige Zusammensetzung solchen Kolonistentums einen Ausgleich etwa aus der Heimat mitgebrachter Vorstellungen wie in Island, nicht hatte erfolgen lassen⁸⁴⁾. Es fehlen sagenhafte oder mythische Überlieferungen, die darauf hindeuteten, daß etwas, das an die germanischen Königsvorstellungen erinnern könnte, einmal von den Menschen geglaubt worden wäre, trotz der russischen Heldenlieder, der Bylinen, deren Entstehung und Inhalt in andere Zusammenhänge weist⁸⁵⁾.

⁸²⁾ WOSTRY a. a. O., S. 220 ff.

⁸³⁾ Povest', S. 89; TRAUTMANN, S. 93.

⁸⁴⁾ Vgl. die hypothesenreiche, aber anregende Arbeit von Ad. STENDER-PETERSEN, Die Waräger-sage als Quelle der altruss. Chronik (Kopenhagen 1934), der die Sage von den 3 Brüdern Rurik, Sineus und Truvor — die halbgöttlicher Herkunft sein sollen — als Beweis für das Vorhandensein eines Kolonistenvolkes nordischer Herkunft (Ruotsi, Rus') südl. des Ladogasees ansehen will und sie von den Warägern (d. h. Wikingern, reisigen Händlerscharen) übernommen sein läßt. Daher kämen die legitimistischen Tendenzen der Sage (S. 50/51). Von halbgöttlicher Herkunft Ruriks steht freilich in der „Povest“ kein Wort. Zu Island vgl. H. LJUNBERG, Den nordiska religionen och Kristendomen (Stockholm—Kopenhagen 1938).

⁸⁵⁾ R. TRAUTMANN, Die Volksdichtung der Großrussen I. Das Heldenlied (die Byline) (Heidelberg 1935).

Damit fehlte dem Fürstentum der tragende Untergrund, der ihm im Bewußtsein der Bevölkerung hätte Dauer verleihen können, wenn seine faktische Macht einmal geschwächt werden sollte. Im religiösen Leben der Ostslawen konnte das Fürstentum vorerst keinen Platz finden, denn es war fremd, von außen hereingekommen, und es ist daher außerordentlich bezeichnend, daß der Begriff, der die Herrschaft dieser skandinavischen Fürsten zum Ausdruck bringt, ein Femininabstraktum — *Rus'* — ist und jeder Übersetzung ins Deutsche Schwierigkeiten bereitet. Alle Vorschläge, die für eine solche Übersetzung gemacht worden sind (Altrußland, Reußen usw.) sind Notbehelfe. Es ist eine Analogiebildung zu anderen Femininabstrakta für „Herrschaft“ und bedeutet eigentlich „Herrschaft der Fürsten — als Gesamtheit — aus dem Hause der skandinavischen Waräger“.

Wollte das Fürstentum sich selbst die fehlende Basis in der religiösen Sphäre verschaffen, dann mußte es dem Beispiel folgen, das bereits Askold und Dir gegeben hatten: es mußte das Christentum annehmen. Den Warägern, die so vielfältige Beziehungen zu Byzanz unterhielten, konnte ja nicht verborgen bleiben, wie sehr die Herrschaft des Basileus, mochte sie durch äußere und innere Widerwärtigkeiten auch oft in Frage gestellt sein, in der religiösen Sphäre wurzelte. Die Besuche Igers im Jahre 944 und seiner Witwe Olga im Jahre 955 in Byzanz mögen ihren Eindruck nicht verfehlt haben. Olga ist denn auch in Byzanz durch den Patriarchen im Beisein des Kaisers Konstantin VII. Prophyrogennetos, der die Patenschaft übernahm, getauft worden. Allerdings hat sie sich der durch diesen Akt gegebenen politischen Unterordnung zu entziehen versucht, indem sie, wie der Continuator Reginonis berichtet, Beziehungen zu Otto dem Großen anknüpfte, die die Entsendung des Verfassers selbst, des Mönchs Adalbert von St. Maximin in Trier, des späteren ersten Erzbischofs von Magdeburg, zur Folge hatten⁸⁶). Sie mußte aber, ebenso wie ihr Sohn Swjatoslaw, erfahren, welche Bedeutung die Legitimierung des Herrschers durch die christliche Kirche für seine Herrschaft besaß, und wenn 973 nach den schweren Kämpfen Swjatoslaws mit Kaiser Johannes Tzimiskes wiederum eine Gesandtschaft aus Kiew bei Otto in Quedlinburg erschien, dann wird auch diese, die vielleicht die Festkrönung des alten Kaisers miterlebt hat, davon berichtet haben⁸⁷). Freilich, Swjatoslaw blieb Heide, eine Reaktion gegen die Annahme des Christentums erfolgte, wie so oft in derartigen Verhältnissen, allein schon sein Sohn Wladimir, der nach heftigen Kämpfen gegen seinen ältesten Bruder Jaropolk 978 Kiew und die Herrschaft gewann, ließ sich 989 taufen und trat zu den beiden regierenden Kaisern Basileios II. und Konstantin VIII. in enge Verwandtschaftsbeziehungen durch die Heirat mit der Schwester der beiden, der Prinzessin Anna. Nun erst erhielt die Fürstenherrschaft die religiöse Weihe, deren sie bislang ermangelte. Diese wurde erhöht durch die Verbindung mit dem regierenden legitimen Kaiserhause, eine Ver-

⁸⁶) Continuator Reginonis ad annum 959 (S. 170).

⁸⁷) Annales Hildenheimenses (ed. WARTZ), S. 23; dazu Widukind III, 78.

bindung übrigens, zu der Kaiser Basileios II. sich nur unter dem Druck der Not, den Aufstand byzantinischer Großen unter Bardas Skleros und Bardas Phokas, und sichtlich äußerst ungerne herbeigelassen hatte. Das Fürstenhaus der Rurikiden wurde damit eingegliedert in die oströmische Staatenhierarchie, die „Familie der Könige“, die uns Franz Dölger in zahlreichen Arbeiten dargestellt hat⁸⁸⁾. Das von ihm beherrschte Land wurde ein Glied der christlichen Oikumene, und die in das Land entsandten griechischen und bulgarischen Missionare haben denn auch sofort damit begonnen, den Fürsten diese neue Tatsache in zahlreichen belehrenden Schriften, den sogen. „*Poučenie*“ deutlichst vor Augen zu führen.

Jetzt erst tritt zu der bisherigen persönlich errichteten, festgehaltenen und gestalteten Herrschaft ein institutionelles Moment und gewinnt des Wort „*Rus*“ seinen vollen Sinn als die Herrschaft der *christlichen* Fürsten aus dem Hause skandinavischer Waräger. Das Fürstentum gewinnt echte Legitimität und — jedenfalls in der Vorstellung der im Lande wirkenden zunächst fremden, bald aber auch einheimischen Geistlichen — einen theokratischen Amtscharakter. Eine Verkirchlichung des Fürstentums setzt ein. Allerdings brauchte solche Umwandlung ihre Zeit, und sie ist aus Gründen, von denen sogleich zu reden sein wird, niemals voll in Wirksamkeit getreten. Unter Wladimirs Regierung, der 1015 starb, sind die Grundlagen für die Stellung der Kirche im Lande der Rus' gelegt worden, indem der Fürst ihr nicht nur materielle Mittel zuwies, sondern auch gewisse jurisdiktionelle Befugnisse zusprach, darunter als wichtigste das Ehe-, Familien- und Erbrecht und die Aufsicht über Münze, Maß und Gewicht in den Handelsmittelpunkten⁸⁹⁾. Da nun aber die Missionstätigkeit von Griechen — z. T. wohl aus den byzantinischen Kolonien am Schwarzen Meer — und von Bulgaren (unter Leitung des 1018 durch Basileios II. zur Metropole erhobenen Erzbistums Ochrid) getragen wurde, wobei die Bulgaren die altslawische Kirchensprache in Altrußland einführten und damit zu den wichtigsten Vermittlern byzantinischen Geistesgutes wurden⁹⁰⁾, so ergaben sich gewisse Gegensätzlichkeiten innerhalb der Kirche selbst, die dadurch noch erhöht wurden, daß wir Spuren von römischen Einflüssen feststellen können, die teils auf direktem Wege schon unter Wladimir nach Kiew einströmten, teils durch Heiratsverbindungen mit christlichen skandinavischen Fürstenhäusern sich geltend machten⁹¹⁾. Die Entsendung Bruns von Querfurt nach Kiew hat zwar, soweit wir sehen, keinerlei sichtbaren Erfolg gezeitigt. Auch sind die Gesandtschaften Papst Johanns XV. und Silve-

⁸⁸⁾ F. DÖLGER, Die „Familie der Könige“ im Mittelalter. In: ders., Byzanz und die europäische Staatenwelt (Ettal 1953), S. 34 ff.

⁸⁹⁾ Vgl. WLADIMIRSKIJ-BUDANOW, a. a. O., S. 232 ff.

⁹⁰⁾ H. KOCH, Byzanz, Ochrid und Kiew (987—1037). In: Kyrios IV, 1938, S. 253 ff.; dazu A. M. AMMANN, Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Kultur und des religiösen Lebens bei den Ostslawen I (Würzburg 1955), S. 38 ff.

⁹¹⁾ N. DE BAUMGARTEN, Généalogies et mariages occidentaux des Rurikides russes du Xe au XIIIe siècles (Orientalia Christiana Analecta IX, 1. Rom 1927).

sters II. zu Wladimir Episode geblieben⁹²). Daß aber die Gefahr — von seiten der byzantinischen Reichskirche gesehen — einer Verbindung mit dem Westen nicht ganz von der Hand zu weisen war, entnehmen wir daraus, daß in den altrussischen Reichsjahrbüchern, der „Erzählung“, die Datierung insofern wechselt, als nicht nur das byzantinische Kaiserjahr (1. Sept.), sondern mitunter auch der Annunziationsstil, das Marienjahr (25. März), zugrunde gelegt worden ist⁹³). Wladimirs Sohn Jaroslaw der Weise (gest. 19. Februar 1054), dem es nach harten Kämpfen mit seinen Brüdern gelang, die Alleinherrschaft in Kiew zu gewinnen, hat denn auch die Konsequenzen aus diesen einander bekämpfenden Richtungen gezogen und durch selbständige Einsetzung eines Ostslawen, Hilarion, eines Mönches des Kiewer Höhlenklosters, der Pečerskaja Lavra (1051), die Herrschaft über die Kirche seines Landes energisch ergriffen. Zweifellos auf Jaroslaw den Weisen gehen auch die Bestimmungen über die Stellung der Kirche, eine Erweiterung der Bestimmungen Wladimirs, zurück, in denen derselben nicht nur ihre jurisdiktionellen Befugnisse erneuert werden, sondern auch die Zuweisung von Land und Leuten — den sogen. „Kirchenleuten“ — und deren Exemption aus dem weltlichen Bereich und vor allem die Einführung eines in der byzantinischen Kirche in dieser Form unbekanntem Kirchenzehnten erfolgte, der von den Gütern und Einkünften des Fürsten selbst und von den Einkünften aus Gerichtsgefällen und Handelsabgaben zu leisten war⁹⁴). An dieser Regelung ist in Zukunft festgehalten worden. Die Einführung der Zehntabgabe ist eine Altrußland eigentümliche Erscheinung, die man sicherlich zu Recht auf westliche Einflüsse zurückgeführt hat, während Landbesitz als Kirchengut auch in Byzanz nachzuweisen ist. Die selbständige Besetzung des Metropolitanstuhles, wie auch der Bischofsstühle im Lande durch die Fürsten zeugt von einem Unabhängigkeitsstreben gegenüber Byzanz, ebenso wie manche kulturellen und kultischen Eigentümlichkeiten der altrussischen Kirche, so daß man berechtigt ist, in der Tat von einer orthodox-ostslawischen Sonderform der oströmischen Reichskirche zu sprechen⁹⁵).

Nach Jaroslaws des Weisen Tode erkennen wir nun in voller Deutlichkeit ein Prinzip, das schon in vorwarägischer Zeit begegnet, das Ältestenrecht, die Senioratserbfolge, aruss. starejšinstvo. Spuren davon sind auch schon aus früherer Zeit — unter den Söhnen Wladimirs — erkennbar, doch scheint es sich dabei um Zufälle zu handeln, während der Übergang der Herrschaft vom Vater auf den ältesten Sohn

⁹²) A. M. AMMANN, Ostslawische Kirchengeschichte (Freiburg 1950), S. 17.

⁹³) R. FOERSTER, Die Entstehung der russ. Reichsjahrbücher. In: Jahrbücher f. Gesch. Osteuropas 1, 1936, S. 201 ff., 355 ff.; AMMANN, a. a. O., S. 31 und 36 ff.

⁹⁴) WLADIMIRSKIJ-BUDANOW a. a. O., S. 229 ff. Über den Quellenwert der Kirchensatzungen vgl. K. FRITZLER, Zwei Abhandlungen über altruss. Recht (Berlin/Leipzig 1926), jüngst A. PSZYWIJ, a. a. O. (oben, Anm. 12); L. K. GOETZ, Zur Frage nach dem Umfang der kirchl. Gerichtsbarkeit im vormongol. Rußland. In: Zs. f. osteurop. Gesch. 3, 1903, S. 327 ff.

⁹⁵) AMMANN, Ostslawische Kirchengeschichte, a. a. O., S. 21.

üblich gewesen zu sein scheint. In der „Erzählung“ ist das angebliche Testament Jaroslaws überliefert⁹⁶⁾. Vermutlich stammt es vom Chronisten selbst, der das geltende fürstliche Erbrecht darstellen wollte. Danach erfolgte nach dem Tode des Vaters eine Teilung der Herrschaft in der Weise, daß der Älteste in Kiew sitzen sollte, der zweitälteste in Tschernigow, der drittälteste in Perejaslawl, der vierte in Smolensk. Eigentümlicher Weise fehlt Nowgorod, der Ausgangspunkt der Rurikidenherrschaft überhaupt und das Sprungbrett für Wladimir den Heiligen, wie für seinen Sohn Jaroslaw. Es blieb unter Jaroslaw und auch unter dessen ältestem Sohn Isjaslaw mit Kiew vereinigt und hat sich erst viel später aus dieser Verbindung mit dem Zentrum des Reiches frei gemacht. Es fehlt ferner Polozk an der oberen Düna, ein für die Geschichte der Ostseelände wichtiges Fürstentum, das ursprünglich aber unter der Herrschaft eines anderen Warärgeschlechts gestanden hatte, von Wladimir dem Heiligen zwar unterworfen worden war, aber dann seinem Sohne — von der letzten Fürstentochter von Polozk — zugesprochen war und ein Sonderdasein führte. An der fürstlichen Erbfolgeordnung war Polozk nicht beteiligt⁹⁷⁾.

Die Bestimmungen, nach denen die Erbfolge sich richtete, waren nun die folgenden: der älteste Sohn sollte Kiew erben und auch über Nowgorod herrschen bzw. dort einen Beauftragten einsetzen. Im Falle seines Todes sollte der zweitälteste von Tschernigow nach Kiew kommen und der drittälteste von Perejaslawl nach Tschernigow, der vierte von Smolensk nach Perejaslawl, während der älteste der Neffen nun nach Smolensk zu gehen hatte. Starb der zweitälteste Sohn, so kam wiederum die ganze Reihe in Bewegung, wobei der jeweilige Großfürst als „Vater“ aller anderen männlichen Agnaten für die gerechte Verteilung der Fürstensitze zu sorgen und dabei sowohl die genealogische, als auch die wertmäßige Reihenfolge der Herrschaftsbezirke zu beachten hatte. Daß sich diese theoretische Ordnung als völlig undurchführbar erwies, ist einsichtig. Schon die Aussonderung der Söhne eines früh verstorbenen Fürsten, die nun an die letzte Stelle in der Ordnung rückten, mußte Schwierigkeiten mit sich bringen. Die Folge war denn auch eine nie abreißende Kette von Bruderkämpfen, ein unaufhörlicher Wechsel der Fürsten in ihren Herrschaftssitzen, ein „Schuster-zu-Hause“-Spiel, das dazu führte, daß die Herrschaft in einem Territorium, z. B. in Nowgorod, oft nur einige Jahre währte. Auch die Verträge der Fürsten untereinander über die Verteilung der Fürstensitze auf Fürstentagen — der erste derartige fand im Jahre 1097 in Ljubeč statt⁹⁸⁾ — vermochten daran nichts zu ändern, weil sich meist einer oder einige der Vertragsschließenden trotz des feierlichen und durch die kirchliche Zeremonie der Kreuzküssung verstärkten Eides nicht daran hielten.

⁹⁶⁾ Povest', S. 108; TRAUTMANN, S. 115 f.

⁹⁷⁾ Über dieses Fürstentum vgl. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter (Köln 1954), S. 145 ff. und die dort genannte Literatur.

⁹⁸⁾ Povest', S. 170 f.; TRAUTMANN, S. 172.

Man hat sich natürlich gefragt, wie es zu dieser eigenartigen Form der Erbfolgeordnung gekommen sein könnte, und daran gedacht, daß Elemente ostslawischen Familienrechts darin durchschlügen. Denken wir an die Erzählung von Kij und seinen Brüdern, in der ja die Autorität des Ältesten deutlich betont wird. Allein, eine solche bewegliche Ordnung ist aus dem ostslawischen Familienrecht nicht überliefert. Auch die germanische Auffassung der Samtherrschaft — man denke nur an die Merowinger — hat mit solcher Verschiebbarkeit der Herrschaftsbezirke nur wenig gemein. Wassilij Kljutschewskij, der bedeutende russische Historiker († 1911), hat, wie uns scheint, mit Recht den Grund für diese Erbfolgeordnung darin gesehen, daß die Waräger geblieben waren, als was sie einst im osteuropäischen Tieflandsraum erschienen waren: auf Gewinn ausziehende reisige Gefolgschaftsführer. Sie gingen auch jetzt in erster Linie darauf aus, ein gutes Geschäft zu machen und gut besoldet zu werden, meint er, und der Unterschied bestand jetzt lediglich darin, daß sie nicht mehr rein zufällig auf Grund ihres persönlichen Mutes und Erfolges dazu gelangen mußten, sondern ein Erbrecht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht geltend machen konnten und außerdem gewisse objektive Merkmale, nämlich den ihnen zukommenden Rang in der Geschlechterstufe, dabei vorbringen konnten⁹⁹). Uns scheint damit die theoretische Konstruktion der Erbfolgeordnung doch noch nicht genügend aufgeheilt. Sie müßte einmal unter Vergleich mit ähnlichen Erscheinungen überprüft werden.

Die Folge derselben waren nun aber auch, daß der Fürstensitz oder Fürstenstuhl als solcher, d. h. ein bestimmtes Territorium mit der in seiner Mitte gelegenen Burgstadt in eine bestimmte Rang- und Wertordnung eingereiht wurde, damit objektive Bedeutung gewann und sich eine Loslösung des Herrschaftsobjektes von der Person des Herrschers vollzog. Daß auch eine solche Wertordnung der Herrschaftsbezirke ständigem Wandel unterlag, erhöhte die Schwierigkeit der Einhaltung der Erbfolge auch von dieser Seite her. Vor allem aber war es damit für die Fürsten im Grunde unmöglich geworden, entsprechend ihrem Auftrage, wie ihn die Kirche deutete, irgendwelche Institutionen aufzubauen. Im Gegenteil, sie gerieten zunehmend in Abhängigkeit von den lokalen Gewalten, die die seßhafte Bevölkerung sich nun ihrerseits schaffen mußte, um nicht in dem allgemeinen Chaos unterzugehen, zumal die Steppennomaden, Petschenegen, wie vor allem Kumanen, jederzeit einen Überfall unternehmen konnten, während die Fürsten miteinander in Fehde lagen. Die Größe dieser Gefahr sollte sich erweisen, als die Mongolen 1223 einen ersten Überfall gegen die südlichen Fürstentümer unternahmen und die Abwehrkraft derselben daran scheiterte, daß Auseinandersetzungen der Teilfürsten ihre Aufmerksamkeit beanspruchten, so daß die Schlacht an der Kalka eine vernichtende Niederlage brachte. Nicht anders war es 1238—1240, als Khan Batu gegen die altrussischen

⁹⁹) KLJUTSCHEWSKIJ, *Geschichte Rußlands I* (dt. Ausgabe, Leipzig 1925), S. 206 ff.

Fürstentümer heranrückte und die Zwischenzeit zwischen der Niederlage an der Kalka und dem neuen Mongoleneinfall damit vertan worden war, um die Rangfolge auf den Fürstenthronen zu streiten, so daß es Batu ein Leichtes war, sich sämtliche Teilfürstentümer — mit Ausnahme der beiden Handelsstädte Nowgorod und Pleskau — zu unterwerfen.

Wir erfahren denn auch schon zum Jahre 997, daß die Bevölkerung von Belgorod, das Wladimir der Heilige nach Mitteilung der „Erzählung“ erst 992 aus wilder Wurzel gegründet und mit Leuten aus anderen Städten besiedelt hatte, zur Selbsthilfe greift und, da Wladimir in Nowgorod weilt, einen Angriff der Petschenegen durch eine List abschlägt¹⁰⁰). Dabei wird das „Wetsche“, die Volksversammlung der neuen Siedlung, erwähnt, und dieses Wetsche ist in der Folgezeit die Institution, die in sämtlichen altrussischen Städten — mit Ausnahme der Neugründungen im Nordosten, von denen wir sogleich noch zu sprechen haben — die faktische Macht in Händen hat. Begriff und Einrichtung sind unklar. Wir kennen den Personenkreis nicht, der zu einem solchen „Wetsche“ Zutritt hatte oder gar verpflichtet war, daran teilzunehmen, wir kennen auch die Leitung desselben nicht. Aus gewissen Anzeichen ist zu schließen, daß einmal alle in der Stadt oder deren Herrschaftsbereich ansässigen Bojaren, die reichen Kaufleute und sonstige bedeutende Persönlichkeiten, z. B. die Geistlichkeit, am Wetsche teilnahm, darüber hinaus aber auch „das Volk“, d. h. die verschiedenen anderen sozialen Gruppen. Eine feste Einrichtung scheint es nicht gewesen zu sein — die Verhältnisse in Nowgorod und Pleskau sind nicht durchaus typisch —, auch dehnt es seine Funktionen je nach den augenblicklichen Machtverhältnissen aus, z. B. auf die Strafjustiz, ja, sogar auf die Kirche, indem ein Nowgoroder Wetsche schon 1156 einen mißliebigen Bischof verjagt. Rechtskodifikationen des Wetsche liegen für Nowgorod und Pleskau erst aus dem Ende des 14. bzw. der Mitte des 15. Jh. vor¹⁰¹). Entscheidend ist aber, mag nun das Wetsche sich zusammensetzen, wie es will, daß es Herrschaft, Herrschaft über die Stadt und das Stadtgebiet ausübt und daß es als selbständiger Machtfaktor dem Fürsten gegenübertritt, ihn zu Zugeständnissen, zu vertraglichen Abmachungen, z. B. über die Rechtsprechung, wie 1118 in Kiew, zwingen kann und endlich die Fürsten als Söldnerführer beruft und absetzt, d. h. auf Dienstvertrag anstellt. Damit ist eigentlich der Fürstenherrschaft der Boden entzogen. Wenn diese im Ansatz zur Staatsbildung zu führen schien, nicht zuletzt durch die religiöse Weihe nach der Christianisierung, so enthält nunmehr die Stadt bzw. das städtische Wetsche spätestens seit der Mitte des 11. Jh. einen neuen Ansatz zur Staatsbildung, ja, es sieht so aus, als sollte das Kiewer Reich in ein Nebeneinander von Stadtterritorien zerfallen. Verhindert wird das dadurch, daß die Fürsten an dem Gedanken ihres Erbrechts fest-

¹⁰⁰) Povest', S. 87 f.; TRAUTMANN, S. 91 f.

¹⁰¹) Gramoty Velikogo Novgoroda i Pskova (Urkunden von Groß' Nowgorod und Pleskau), hrsg. v. W. G. HEJMAN u. a. (Moskau/Leningrad 1949), S. 148 f., 326 ff.

halten und dazu die Gefolgschaften unterhalten, um sich Geltung zu verschaffen gegenüber der militärischen Einwohnerwehr der Städte, und durch die Angriffe von außen, die die Städte immer wieder veranlassen, mit den Fürsten zu einem gütlichen Übereinkommen zu gelangen, um sich deren militärischen Machtmittel zu sichern. Dagegen wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man die Entstehung des Begriffs der „*russkaja zemlja*“ mit den skizzierten Verhältnissen in Zusammenhang bringt. Wir sahen schon, daß das Wort „*zemlja*“ sowohl Land, wie Bewohner dieses Landes bedeuten kann, also einen sehr unbestimmten Bereich deckt. Wenn nun der Begriff der „*russkaja zemlja*“, d. h. des Landes, das von den christlichen Warägerfürsten beherrscht wird, auftaucht, so glaube ich, daß wir jetzt sagen dürfen: es ist eine Notlösung, weil es keine faktische Einheit mehr gibt. Kljutschewskij hat bekanntlich hierin die staatsbildende Funktion der Fürsten gesehen, die das Einheitsbewußtsein sozusagen unbeabsichtigt gefördert hätten¹⁰²). Etwas Richtiges steckt sicherlich in dieser Bemerkung. Zugleich läßt dieser Sachverhalt erkennen, wie ganz anders, und zwar von der Wurzel her, der Heimat- und Vaterlandsbegriff im russischen Denken entstanden ist.

Daß die Versuche der Kirche, durch unaufhörliche Betonung der Gottgewolltheit des Fürstenamtes und durch Mahnungen zur Eintracht unter den einander befehrenden Teilfürsten zu vermitteln und eine leidliche Stabilität der politischen Ordnung zu gewährleisten, völlig erfolglos sein mußten, versteht sich von selbst. Dabei ist auch belanglos, daß wir von Krönungen einzelner Fürsten erfahren, z. B. 1146 von Isjaslaw II., einem Enkel Wladimirs II. Monomach, der in der Sophienkathedrale zu Kiew unter Zuruf des Volkes vom Metropoliten gekrönt und auf den Thron gesetzt wird, und von ähnlichen Ereignissen in Wladimir, in Nowgorod usf.¹⁰³). Die Krönung wurde zur leeren Zeremonie und es konnte keine Rede davon sein, daß die Vorstellung der Einheit von Reich und Kirche¹⁰⁴), wie sie in der Person des byzantinischen „*Βασιλεὺς τῶν Ῥωμαίων*“ sich manifestierte, in dem Reich von Kiew Wirksamkeit gewann. Stellung, Bedeutung, ja, das Leben der Fürsten waren so bedroht und fragwürdig, daß eine Stellung, wie sie der Bulgarenzar Simeon in seinem Herrschaftsbereich errang¹⁰⁵), auch dem kühnsten und energischsten Rurikiden als völlig unerreichbar erscheinen mußte. Es ist ja auch bezeichnend, daß niemals ein Rurikidenfürst den Versuch gemacht hat, sich den Basileus-Titel zuzulegen oder zu verschaffen, und daß die altrussischen Chronisten zwar dem Chasaren- und später dem Mongolenkhagan bereitwillig den Titel „Zar“ zugestehen, obgleich

¹⁰²) KLJUTSCHEWSKIJ, a. a. O., S. 190.

¹⁰³) Die Frage der Krönungen im Kiewer Reich bedürfte einmal einer gesonderten Untersuchung; vgl. aber W. K. MEDLIN, *Moscow and East Rome* (Genf 1952).

¹⁰⁴) Dazu H. G. BECK, *Byzanz. Der Weg zu seinem geschichtlichen Verständnis*. In: *Saeculum* 5, 1954, S. 87 ff., bes. S. 95.

¹⁰⁵) F. DÖLGER, *Bulgarisches Zartum und byzantinisches Kaisertum* (Byzanz und die europäische Staatenwelt a. a. O.), S. 140 ff.

es sich in beiden Fällen um nichtorthodoxe Fürsten handelt, sich aber für die Rurikiden mit dem verwaschenen und ganz unscharfen Titel „velikij knjaz“ = Großfürst begnügen, wobei der Gebrauch in den einzelnen Chroniken wechselt¹⁰⁶). Ja, es hat den Anschein, daß die Fürsten selbst keine strenge Terminologie einhielten.

Werfen wir zum Vergleich einen Blick auf die Verhältnisse in Böhmen und Polen, so zeigt sich nun die Wirkung des Anschlusses dieser Länder an die abendländische Welt¹⁰⁷).

Nach der Ausrottung der Slawnikinger (995) und der schweren Auseinandersetzung mit dem Polen Boleslaw Chrobry seit 1002 gelang es den Prager Herzögen, die Herrschaft im Inneren auszubauen und nach außen zu sichern. Von entscheidender Bedeutung für die Festigung der herzoglichen Stellung war es, daß das Přemyslidenhaus in der Gestalt des hl. Wenzel, dessen Verehrung bald nach seinem Tode einsetzte und von der Widukind bereits berichtet¹⁰⁸), echte christliche Legitimität gewann. Wenn auch die Prager Bischöfe im ersten Jahrhundert des Bestehens der Diözese mit der einen Ausnahme des hl. Adalbert Deutsche waren — erst 1068 gewann Gebhard-Jaromir, der Bruder Herzog Wratislaws II. den Bischofstuhl — und die enge Verbindung des Landesbistums mit der Mainzer Metropole gewahrt blieb, eine reichsfreie kirchliche Organisation also nicht geschaffen werden konnte, wie es offenbar der Wunsch Herzog Boleslaws II. gewesen war¹⁰⁹), so war das Prager Fürstenhaus doch in die Reihe der abendländischen christlichen Fürsten getreten, galt in jeder Hinsicht als ebenbürtig und wuchs immer mehr in den Reichsverband hinein. Der dem Herzog Wratislaw II. von Heinrich IV. verliehene Königstitel (1085/86) konnte zwar nicht behauptet werden — er ist erst 1198 durch Ottokar I. erworben und 1212 von dem jungen Friedrich II. in Basel als Erbanspruch der Přemysliden anerkannt worden —, aber inzwischen war der Böhmerherzog längst Reichsfürst geworden und ist schließlich der Rangerste unter den weltlichen deutschen Kurfürsten gewesen¹¹⁰).

Im Inneren ist die Herrschaft der Přemysliden dadurch gekennzeichnet, daß es ihnen gelang, alle Rivalen zu beseitigen, die stammlichen Verbände sich unterzuordnen und in den Burgen der ehemaligen Kleinfürsten ihre Statthalter einzusetzen¹¹¹). Sofern sie, wie die Wršowitze, die Boleslaw II. in Libitz eingesetzt hatte, sich aus

¹⁰⁶) L. K. GOETZ, Der Titel „Großfürst“ in den ältesten russischen Chroniken. In: *Zs. f. ost-europ. Geschichte* I (1911), S. 23 ff.; G. STÖKL, Die Begriffe Reich, Herrschaft und Staat, a. a. O., S. 108 u. Anm. 21.

¹⁰⁷) Ausdrücklich sei bemerkt, daß die folgende Skizze nur Andeutungen geben kann. Von einer vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte des Mittelalters sind wir bekanntlich noch weit entfernt. Vgl. aber H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters* (3. Aufl. Weimar 1948), S. 202 ff., 461 ff.

¹⁰⁸) Widukind I, 35 (S. 50).

¹⁰⁹) Cosmas I, 22 (S. 42 ff.).

¹¹⁰) Entstehung, Wandel und Formen dieser Abhängigkeit können hier beiseite gelassen werden.

¹¹¹) bzw. neue Burgen für Verwaltungszwecke zu errichten.

der persönlichen Abhängigkeit freizumachen versuchten, wurden sie vernichtet. Seit 1108 ist z. B. Libitz verödet¹¹²⁾. Kennzeichnend ist also einmal eine ungewöhnliche Machtfülle des jeweiligen Prager Herzogs, zum anderen eine straffe persönliche Verwaltung und Herrschaft. Eine eigentliche Beschränkung dieser Machtfülle bedeutete es auch nicht, wenn die Fürsten *colloquia* mit ihren Amtsträgern abhielten, die auf die Entschlüsse ihres Herrn in der Regel keinen entscheidenden Einfluß ausübten. Hier zeigt sich ein tiefgreifender Unterschied sowohl gegenüber dem ostslawischen Herrschertum, wie auch gegenüber der Stellung des deutschen Königs. Vor allem ist bemerkenswert, daß das institutionelle Moment in der Verwaltung trotz der Ausrichtung auf die Person des Herzogs bereits eine Rolle spielt, als wir es im Reich nur erst in Ansätzen zu erkennen vermögen. Die Ämterverfassung, am Hofe selbst dem deutschen Vorbilde nachgeahmt, im Lande draußen eine konsequente und wirksame Weiterbildung der karlingischen Grafschaft (aus der Zeit Karls d. Gr.!), aber ohne Immunitätsbezirke, die sie durchbrochen hätten, ist erst dann allmählicher Umbildung und schließlich dem Zerfall unterworfen worden, als mit dem Einsetzen der deutschen Ostsiedlung und der Schaffung zuerst kirchlicher, dann auch weltlicher Immunitäten sich eine neue Entwicklung anbahnte. Herrschaftliche oder genossenschaftliche Verbände, die diese Burgbezirksverfassung hätten einschränken oder hemmen können, gab es nicht. Die Ausbildung eines Adels im westeuropäischen Sinne hat sich erst dann vollzogen, als die zusammenhaltende Kraft der Zentrale nachließ, und dieser Adel ist seinem Ursprung nach Amtadel. Nun erst konnten sich korporative Zusammenschlüsse der Adligen bilden, die freilich noch lange, bis in die Zeit der Luxemburger hinein, nur sehr lose Vereinigungen darstellten. Man wird angesichts dieser Entwicklung auch daran zu denken haben, daß Böhmen von der Entwicklung des Lehnswesens nicht berührt worden ist, jedenfalls nicht bis zum Beginn des 14. Jh.

Ganz ähnlich ist die Entwicklung in Polen verlaufen¹¹³⁾. Das Herzogtum der Piasten, das seine Herrschaft über die stammlichen Verbände der polnischen Einzelstämme schon ums Jahr 1000 ausgedehnt und nach Klempolen um Krakau, nach Schlesien und nach Pommern ausgegriffen hatte, hat auch hier eine Kastellaneiverfassung durchsetzen können, die das Parallelstück zu Böhmen darstellt. Freilich ist diese Entwicklung dadurch unterbrochen worden, daß nach dem Tode Boles-

¹¹²⁾ H. PREIDEL a. a. O., S. 32.

¹¹³⁾ Vgl. etwa: St. KURTZEBA, *Historja ustroju Polski* (Verfassungsgeschichte Polens), Bd. I. Korona (Die Krone.) (Warschau 1925, dt. Übers. nach der 3. Aufl. Berlin 1912, daher veraltet); O. BALZER, *Historja ustroju Polski* (Verfassungsgeschichte Polens) (2. Aufl. Lemberg 1913); ders., *Królestwo Polskie 1295—1370*. 3 Bde. (Lemberg 1919/20); Z. WOJCIECHOWSKI, *Państwo polskie w wiekach średnich. Dzieje ustroju* (Der poln. Staat im Mittelalter. Verfassungsgeschichte) (2. Aufl. Posen 1948; franz. Übersetzung Paris 1948). — Für Schlesien: *Geschichte Schlesiens*, hrsg. v. H. AUBIN (Breslau 1938); H. UHTENWOLDT, *Die Burgverfassung in der Vorgeschichte und Geschichte Schlesiens* (Breslau 1938). Allgemein H. F. SCHMID, *Burgbezirksverfassung a. a. O.*

laws III. Schiefmunds (1137) eine Teilung der Herrschaft eintrat. Boleslaw hatte eine Senioratserbfolge vorgesehen, die in manchem an die im Kiewer Reich übliche erinnert, ohne aber ihr in allen Stücken zu gleichen. Durchführen ließ sie sich in Polen ebensowenig, wie in Kiew. Sie führte zur Aufsplitterung des polnischen Herzogtums in eine Fülle von kleinen und kleinsten Herrschaften, wobei insbesondere das Grenzgebiet Schlesien allmählich zur Beute Böhmens geworden — und auf diesem Umwege in den Reichsverband eingefügt worden — ist.

Mittelpunkt der Verwaltung, der militärischen Macht ist in Polen der Hof des Herzogs in Gnesen, dann in Krakau. Im Lande draußen sind die *comites* bzw. seit dem ausgehenden 12. Jh. die *castellani* nicht nur Verwaltungsbeamte, Heerführer und Richter, sondern auf ihren Burgen lebt auch die Truppe, die ihren im Auftrage des Herzogs wahrzunehmenden Funktionen erst Nachdruck verleiht. Das Ämterwesen — ebenfalls deutschem Vorbilde nachgebildet, aber ungleich stärker durchgestaltet — erfaßt und durchdringt den beherrschten Raum¹¹⁴), beseitigt alle aus stammlichen Verbindungen erwachsenen herrschaftlichen Verbände und fügt die ländlichen Siedlergemeinschaften, die wir im *opole* noch fassen können, in die fürstlichen Verwaltungsbezirke ein. Erst der Zerfall des polnischen Herzogtums im 12. Jh. hat zur Entstehung eines Amtsadels geführt, der — in wesentlich stärkerem Ausmaße als in Böhmen, wo ein Zerfall in Teilfürstentümer nicht eintrat — nicht nur Anteil an den Regierungsgeschäften gewann, sondern schließlich diese in seine Hände nahm. Die allmähliche Ausbildung der polnischen Adelsrepublik, wie sie seit dem 14. Jh. vor uns steht, ist beschleunigt worden durch die deutsche Ostsiedlung und die Übertragung verfassungsrechtlicher Erscheinungen, die nicht nur das Städtewesen auf neue Grundlagen stellten, die ländlichen Zustände veränderten, sondern die Herauslösung der adligen Grund- und Gutsherrschaften aus dem Herrschaftsbereich des Fürsten bzw. Königs gefördert haben¹¹⁵). Erinnert werden muß an die Rolle, die die polnische Landeskirche seit dem Jahre 1000 in dieser Entwicklung gespielt hat. Die Folge ist, daß — anders als in Böhmen — das polnische Magnatentum nicht nur die politischen Geschicke des Landes bestimmt, sondern seinen Besitz an Land und seine Herrschaft über die darauf sitzenden Leute aus dem staatlichen Zusammenhang nahezu gänzlich herauszunehmen in der Lage ist und sich in den Reichstagen und den Provinziallandtagen Organe schafft, die ihm jene nur an die eigenen Interessen gebundene Bewegungsfreiheit garantieren, welche schließlich in den Katastrophen der drei Teilungen zu Ende des 18. Jh. gipfelte. Es ist daher kein Zufall, daß das Wort für „Staat“ von dem Worte für „Herr = Gutsherr“ abgeleitet ist (*pan-państwo*).

¹¹⁴) Über die Ostgrenze RHODE, a. a. O., S. 57 ff.

¹¹⁵) Z. WOJCIECHOWSKI, Das Ritterrecht in Polen vor den Statuten Kasimirs d. Gr. (dt. Übers. Breslau 1930).

III

Um die Mitte des 12. Jh. ist von den Rurikidenfürsten der Versuch gemacht worden, aus dem herrschenden Chaos herauszukommen. Den Ansatz bot eine bereits zu Ende des 11. Jh. einsetzende Kolonisationsbewegung aus den an die Steppe angrenzenden und dem Zugriff der Nomaden ausgesetzten Gebieten der Waldsteppe hinein in die dichten Wälder des Nordostens, an der oberen Oka, Wolga und Moskwa. Hier entstanden nicht nur neue bäuerliche Siedlungen, Klöster, sondern auch städtische Zentren und vor allem fürstliche Burgen. In Rostow und in Susdalj bildeten sich Mittelpunkte neuer Siedlungsgebiete, die schließlich auch politisches Gewicht bekamen¹¹⁶). Ein energischer Rurikidenfürst, Jurij mit dem Beinamen Dolgorukij (Langhand) hatte dort eine Herrschaft aufrichten können, war dann aber als Großfürst nach Kiew gegangen. Sein Sohn Andrej Bogoljubskij war im Nordosten sein Nachfolger geworden und erbaute die Burg Wladimir an der Kljasma als Residenz, und zwar offenbar gleich mit der Absicht, dort seinen dauernden Herrschaftssitz zu nehmen. Er konnte zwar nach dem Tod seines Vaters und einer Reihe von harten Kämpfen gegen die rivalisierenden Oheime und Vettern 1169 Kiew einnehmen, aber er verließ es wieder mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er seine Rechte von Wladimir aus wahrnehmen wolle. Hier im Nordosten nun hat Andrej die Entstehung von Zusammenschlüssen der städtischen Bevölkerung entweder, wie in Wladimir selbst, gänzlich verhindert bzw. deren Wirksamkeit einzuschränken versucht. Zwar ist er dabei 1175 umgekommen und haben sich die Wetsche von Rostow und Susdalj vorerst behaupten können, aber die Verhältnisse lagen hier insofern anders, als die Fürsten von Wladimir sich nicht an die Erbfolgeordnung hielten, sondern ihr Fürstentum als erblichen Besitz, als Vatererbe (*otčina*) ansahen und durch die bewußte und planmäßige Ausschaltung führender Bevölkerungsschichten, der „reichen Leute“ (Kaufleute) vor allem, durch die Ansetzung von Siedlern und durch die Ausbildung einer Grundherrschaft die Fundamente für die Entstehung des späteren Moskauer Staates legten. Zwar ist auch Wladimir nach Andrejs Tode in Teilfürstentümer zerfallen und daher wie alle anderen altrussischen Fürstentümer eine Beute der Mongolen geworden, aber die Wirksamkeit Andrejs hat doch Folgen gezeitigt.

Der Tatareneinfall und die Unterwerfung unter die Goldene Horde ist für die weitere Entwicklung schicksalhaft geworden. Man hat bekanntlich lange darüber

¹¹⁶) G. STÖKL, Die Wurzeln des modernen Staates in Osteuropa. In: Jahrbücher für Gesch. Osteuropas 1, 1953, S. 255 ff.

gestritten, ob der Einfluß der Mongolenherrschaft in Rußland wirklich so tief gegangen ist, wie man zeitweilig annahm¹¹⁷). Sicher ist, daß die Mongolen kaum in das religiöse Leben eingegriffen haben, im Gegenteil, daß sie die Stellung der Geistlichkeit durch eine sehr kluge Politik gefestigt haben, nicht zuletzt gegenüber den Fürsten. Auf anderen Gebieten, wie dem der militärischen Organisation, der Staatsverwaltung haben sie zumindestens als Vorbild gewirkt, und zwar gerade dort, wo die Ansätze zu einer Fürstenherrschaft am kräftigsten sich zeigten, im Nordosten. Neu war für die überlebenden altrussischen Fürsten z. B. die straffe Durchbildung des Beamtenwesens bei den Mongolen. In unmittelbare Berührung kamen die altrussischen Fürsten durch die Mongolenherrschaft auch mit einem Staatswesen, das in der Zentralisierung der gesamten Staatsgewalt in der Hand des Großkhans bzw. des Khans der Goldenen Horde noch weit über Byzanz hinausging. Nicht minder folgenreich war, daß ihnen die politische Macht eines solchen Gebildes, das über eine nach Herkunft und Lebensweise unendlich verschiedenartige Bevölkerung herrschte, vor Augen geführt wurde, Erfahrungen, die sich die Fürsten des Nordostens zunutze gemacht haben. In der Art, wie die Fürsten des kleinen, 1147 zum ersten Mal erwähnten Moskau, eines Teilfürstentums von Wladimir-Susdalj, sich emporarbeiteten, erkennt man, wie gerade diese Linie des Rurikidenhauses sich die Erfahrungen aus der Begegnung mit den Mongolen zunutze gemacht hat. Als gehorsame und unterwürfige Untertanen der Khane haben sie, die von dem jüngsten Sohne Alexander Newskijs, des bekannten Siegers über die Schweden an der Newa (1240) und den Deutschen Orden am Peipussee (1242) abstammten, sich das Vertrauen ihrer Oberherren erworben. Im Kampfe gegen die rivalisierenden Vettern blieben sie Sieger und wurden von den Khanen als Großfürsten anerkannt. Das bedeutete jetzt auch schon eine Oberherrschaft in dem Sinne, wie die Khane selbst diese verstanden, also eine allmähliche Herabdrückung der übrigen Teilfürsten in ein immer spürbarer werdendes Abhängigkeitsverhältnis. Als glücklicher Umstand kam hinzu, daß die Fürsten von Moskau seit ihrem Stammvater, David, von wenigen Ausnahmen abgesehen, über eine lange Reihe von klugen und energischen Männern verfügten, die es fertigbrachten, ihr väterliches Erbe beisammen zu halten und langsam und stetig zu mehren. Iwan I. Kalita (Geldsack, 1319—1341) erreichte es, daß der Metropolit von Kiew, der seit 1299 in Wladimir saß, nach Moskau übersiedelte (1325). Er erreichte ferner, daß Wladimir und Susdal Moskau unterworfen wurden. Er brachte es fertig, vom Mongolenkhan mit der Einhebung des Tributes, der jährlich zu errichtenden Steuerabgaben, beauftragt zu werden, und zwar nicht nur für seinen eigenen Herrschaftsbereich, sondern für alle anderen

¹¹⁷ Dazu B. SPULER, Die Goldene Horde. Die Mongolen in Rußland 1223—1502 (Leipzig 1943); ders., Die Goldene Horde und Rußlands Schicksal. In: Saeculum 6, 1955, S. 387 ff.; G. VERNADSKY, The Mongols and Russia (New Haven 1953); Irene NEANDER, Die Bedeutung der Mongolenherrschaft in Rußland. In: Gesch. in Wissenschaft u. Unterricht 1954, S. 257 ff.

russischen Fürstentümer. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Fürsten von Moskau ihren Aufstieg auch der Tatsache verdanken, daß sie zu mongolischen Steuereinhemern ernannt wurden. Die wichtigste innere Maßnahme Iwans I. war die Anwerbung bzw. Insoldnahme ausländischer, z. B. mongolischer Adliger und der Aufbau einer fürstlichen Hofverwaltung mit vom Fürsten abhängigem Beamtentum, zu dem dann die planmäßige Förderung des Handelsverkehrs, der nach Moskau und an die obere Wolga — Nishni Nowgorod ist von Moskau gegründet worden — gezogen und nach dem völligen Ruin jedes Fernverkehrs neu belebt wurde. Dadurch wurde es Iwan möglich, die Macht des Bojarentums, das als abgeschichtete und mit Grundbesitz ausgestattete ehemalige Gefolgschaft hier land-sässig geworden war — eine militärische Gefolgschaft durften sich die altrussischen Fürsten nach 1240 natürlich nicht mehr halten — und die Tendenz zur Entwicklung feudaler Formen zeigte, zurückzudrängen und schließlich zu brechen. So sehen wir hier in Moskau seit Iwan Kalita einen Staat, den ersten, der diese Bezeichnung verdient, emporwachsen, gestaltet und getragen von den Fürsten, straff zentralisiert, mit einem Hofbeamtentum und einer Verwaltung ausgestattet.

Die Stellung der Moskauer Fürsten wurde, allen schweren Kämpfen zum Trotz, die sie gegen das aufstrebende Litauerreich, gegen die Rivalen auf den benachbarten Fürstenstühlen, endlich auch gegen ihre tatarischen Oberherren auszufechten hatten, im Laufe des 14. und 15. Jh. zusehends fester. Dazu trug bei, daß die Moskauer Fürsten, seit sich der Metropolit von Kiew in Moskau befand, zum Schirmherrn des orthodoxen Glaubens geworden waren und diese Tatsache immer wieder betonten. Als das byzantinische Reich in zunehmendem Maße verfiel und schließlich 1453 unterging, ein Vorgang, den die Moskowiter insofern geschickt ausnützten, als sie ihn als Strafe für die Versuche einer Union mit Rom ausgaben (Unionsverhandlungen in Florenz, 1439), zog Iwan III., der seit 1462 den Moskauer Fürstenstuhl innehatte, die äußerste Konsequenz, indem er, nun der einzige orthodoxe Herrscher, der nicht der Türkenmacht erlegen war, durch die Heirat mit der Tochter des letzten byzantinischen Palaiologenkaisers, Zoë-Sophie, (1472) die legitime Nachfolge von Byzanz antrat. Indem Iwan III. 1477 die reiche Handelsstadt Nowgorod eroberte und deren Selbstverwaltung vernichtete, indem er 1480 der Goldenen Horde den Todesstoß versetzte, konnte er Moskau zur Führungsmacht in Osteuropa erheben. Nun war jene Verbindung von Autokratie, Orthodoxie und Vereinigung von Herrschaftsgebiet der christlichen Fürsten aus dem Hause der skandinavischen Waräger erreicht, die dem ostslawischen Staatswesen seine innere Festigkeit und Dauer verliehen hat. Daß dieses ausschließlich dem Fürstenhause selbst zu verdanken war, daß der Fürst Kern und Ausgangspunkt aller staatlichen Gewalt war und blieb, drückt sich in der Bezeichnung aus, die das Russische bis zum heutigen Tage für den Begriff "Staat" bewahrt hat: *gospodarstvo*, eine Neubildung, der wir erst in der

Moskauer Zeit begegnen, abgeleitet von *gospodar*¹¹⁸⁾. Erinnern wir uns an die sprachlichen Bemerkungen¹¹⁹⁾, an das Femininabstraktum *gospoda* = Macht, Herrschaft an sich, von dem die Bezeichnung Herrscher = *gospodar*, als der Person, die mit solcher Herrschaft ausgestattet ist, abgeleitet wird, und sehen wir nun, wie vom Herrscher, dem *gospodar*, der Begriff *gospodarstwo* = Staat weiterentwickelt wird, dann haben wir in ganz ungefährem Umriß die Entwicklung, die das Ostslawentum erlebt hat. Die Endform ostslawischer Entwicklung im Mittelalter ist erreicht, das Wort Ludwigs XIV. „L'état c'est moi“ ist lange vorher im Osten Europas, allerdings in einem umfassenderen Sinne, Wirklichkeit geworden. Herrschaft über Blutsverband und Territorium sind verschmolzen zur Herrschaft über Land und Leute, und diese wird durch die religiöse Begründung, die ihr unter Iwan III. und vor allem unter Iwan IV. gegeben wird, jeder irdischen Richterschaft entzogen¹²⁰⁾. Die Annahme des Zarentitels durch Iwan IV. — im Verkehr mit dem Auslande, wie im inneren Gebrauch — bedeutet den Schlußstein in diesem Gebäude. „Zar und Großfürst der gesamten Rus“ nennt sich Iwan IV. 1550 in seinem Gesetzbuch (*car' i velikij knjaz' vseja Rusi*). Er hat dieses auch theoretisch begründet in jenem berühmten Briefwechsel mit dem Fürsten Kurbskij, einem Angehörigen des gleichen Rurikidenhauses, dessen Vorfahren, einstige Teilfürsten, unter Moskaus Oberhoheit geraten waren. Kurbskij hatte sich der grausamen Rache des Zaren durch die Flucht nach Polen entzogen und von dort aus schriftlich Iwan IV. zur Milde und zur Einhaltung göttlichen und menschlichen Rechtes ermahnt. In seiner Antwort, die Stolz und Verachtung ausdrückt, schreibt Iwan IV.: „Ich trachte mit Eifer, die Leute in die Wahrheit und ins Licht zu führen, auf daß sie erkennen den einen wahren Gott, hochgelobt in der Dreifaltigkeit, und den ihnen von Gott gegebenen Herrscher, und daß sie von brudermörderischen Kämpfen und starrköpfigem Leben ablassen, durch welche die Reiche verfallen.“ Und an anderer Stelle: „Bisher wurde den russischen Herrschern von niemandem etwas abgenötigt, sondern es stand ihnen frei, ihre Untertanen zu belohnen und zu bestrafen und man rechtete mit ihnen vor niemandem. Und selbst wenn es sich ziemt, über eine Schuld bei ihnen zu sprechen, so steht verweslichen Menschen keinerlei Urteil über sie zu.“ Damit ist der Herrscher Moskaus, der Zar und Herr über ganz Rußland, der Schirmer des rechten Glaubens zum „*avtokrator*“ und „*samoderžec*“ geworden, zum rechten Nachfolger Konstantins, zum Herrn des „Dritten Rom“ — ein viertes aber wird es nicht mehr geben.

¹¹⁸⁾ STÖKL, Die Begriffe Reich, Herrschaft und Staat a. a. O., S. 114 ff.

¹¹⁹⁾ S. o. S.

¹²⁰⁾ Dazu V. LEONTOWITSCH, Die Rechtsumwälzung unter Iwan dem Schrecklichen und die Ideologie der russ. Selbstherrschaft (Stuttgart o. J. 1949); der Briefwechsel ist übersetzt von K. STÄHLIN, Der Briefwechsel Iwans des Schrecklichen mit dem Fürsten Kurbskij (1564—1579) (Leipzig 1921). Das angeführte Zitat stammt aus dem zweiten Brief.